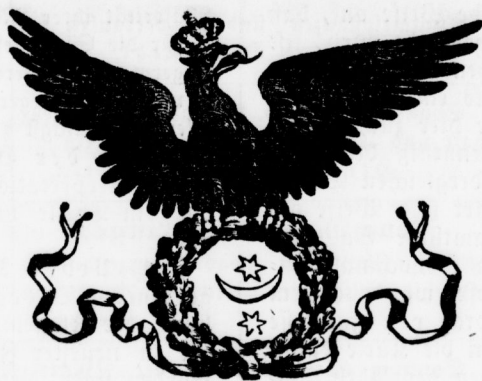


Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 129.

Halle, Montag den 7. Juni
Hierzu eine Beilage.

1847.

Deutschland.

Berlin. Die Drei-Stände-Kurie verhandelte in der Sitzung am 29. Mai über folgende Gegenstände: 1) Interpellationen über den Nothstand und über die Aeußerungen des Landtagskommissars; 2) Erklärungen des Kommissars; 3) mehrere Entwürfe zu bereits gefaßten Beschlüssen; 4) Gutachten über die durch viele Petitionen beantragte Aenderung der Verordnungen vom 3. Febr. d. J. und 5) Gutachten über Aufhebung der Lotterie.

1) Interpellationen über den Nothstand. In allen Sitzungen, in denen die gegenwärtige Theuerung zur Sprache kam, und zuletzt noch bei Gelegenheit der Verhandlung über ein Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel hatte der Landtagskommissar ausgesprochen, die Regierung habe Anordnungen in noch größerm Maßstabe, als schon geschehen, deshalb nicht getroffen, weil erst »in den letzten Tagen des März die Erscheinung hervorgetreten sei, daß namentlich in solchen Theilen des Landes, in welchen durchaus kein Mangel an den ersten Lebensbedürfnissen zu besorgen stand, ein solcher plötzlich hervorgetreten ist«. Diese Worte des Kommissars, die nur wenig verändert oft in beiden Kurien wiederholt worden sind, führte der Abg. v. Bardeleben an und fügte ihnen noch folgende Aeußerung des Kommissars bei: »Deshalb kann das Ministerium sich nur an Indicien halten, diese sind aber nicht vorhanden gewesen, sie sind erst seit wenigen Tagen hervorgetreten, ich wiederhole es, sie sind erst seit wenigen Tagen hervorgetreten, und deshalb, weil sie hervorgetreten sind, erkennt das Ministerium die Nothwendigkeit schleuniger Hilfe an«. Im Gegensatz zu diesen Aeußerungen verweist nun der Abgeordnete auf einen Bericht des einzigen in dieser Angelegenheit in Preußen kompetenten Instituts, des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Dasselbe hatte auf Erfordern des Ministeriums des Innern schon am 1. Januar einen nach dem gegenwärtigen Stande unserer statistischen Wissenschaft sehr genauen Bericht über den Erndterausfall abgefaßt und war zu dem Resultat gelangt, daß an 7 Mill. Scheffel bis zur nächsten Erndte fehlen, und daß

dieses Quantum durch anderweitige Mittel beschafft werden müßte. Der Bericht führte einzelne Theile aus den mittlern Provinzen namentlich an, welche sich sonst durch Fruchtbarkeit auszeichnen, aber in diesem Jahre sogar der Zufuhr bedürfen würden. Der Landtagskommissar entgegnete, ihm sei dieser Bericht wohl bekannt, die Regierung habe aber lange vorher Vorkehrung getroffen, um für den Fall eines örtlichen Nothstandes im Frühjahr mit einer hinreichenden Reserve von Lebensmitteln versehen zu sein. Worin diese Vorkehrungen bestanden haben, wird nicht weiter angegeben, aber aus den frühern Verhandlungen ist bekannt, daß die Elbe hinab allein nach Regierungsangaben 359,000 Scheffel angeblich für die Rheinprovinz verfahren wurden. Daß in dem Elb- und Saalthale, so wie in dem Brandenburgischen keine Indicien, die auf möglichen Mangel hindeuteten, vorhanden gewesen wären, dafür forderte der Kommissar die anwesenden Oberpräsidenten als Zeugen auf. v. Bonin und v. Meding bestätigten die Aussage des Kommissars, und der erstere behauptete für die Provinz Sachsen, daß hier jetzt und fernerhin kein Mangel vorhanden sei; der Nothstand habe sich überhaupt nur als augenblickliche Folge anhaltend übler Witterung und als Wirkung der Ansicht gezeigt, die auf dem Vereinigten Landtage über das wirkliche Vorhandensein von Mangel ausgesprochen worden sei. Die unerfreuliche Diskussion wurde von einigen andern Deputirten fortgesetzt und endlich resultatlos aufgegeben.

2) Erklärungen des Kommissars über den Druck von Petitionen. Ueber den Druck der Petitionen, welche Ständemitglieder durch den Druck vervielfältigen wollen, gab der Landtagskommissar die in der letzten Sitzung versprochene Erklärung, »daß Petitionen, wenn sie dem Landtage einmal übergeben sind, nur gedruckt werden dürfen, nachdem sie in den amtlichen Veröffentlichungen des Landtags gestanden oder wenn sie für amtliche Mittheilung erklärt worden. Für beide Fälle wäre der Druck Censurfrei, weil die Petitionen den Charakter amtlicher Schriften hätten. Hinsichtlich solcher Petitionen, die bloß auf Wunsch der Antragsteller gedruckt werden sollen, sprach sich der Kommissar dahin aus, daß lediglich die Marschälle zu entscheiden haben, ob ein

amtliches Interesse dieses Druckes vorlege oder nicht. Wir haben nun schon gehört, daß der Marschall der Drei-Stände-Kurie diese neue Funktion als mit seinem Amte nicht verträglich abgelehnt hat. Der Abg. Wilde sagte die Erklärung des Kommissars auf folgende Weise auf, daß er sagte: »Jede Petition, die hier eingebracht wird, ist censurfrei. Wir haben alle einen amtlichen Charakter, unsere Petitionen als solche haben gleichfalls einen amtlichen Charakter, sie sind Gegenstände, die wir hier zur Erörterung und Berathung, eventuell zur Kenntniß der allerhöchsten Person bringen wollen. Alle dergleichen Dinge, in solchen Versammlungen auf feierliche Art und Weise berathen und beschlußreif gemacht, sind amtliche Sachen.« Dem widersprach der Kommissar, indem er nochmals anführte, daß nur das gedruckt werden dürfe, was nach dem Urtheile des Marschalls als für den Landtag von Interesse sei. Im Verfolg der Verhandlung kam die Kurie dahin überein, daß künftig auch die Vorsitzenden der Abtheilungen, welchen die Petition zur Begutachtung vorliegt, in Unterstützung des Marschalls entscheiden solle, ob und welche Petitionen gedruckt werden dürfen.

3) Entwürfe zu Petitionen an den König. Der Oberbürgermeister Bertram trug den Entwurf zur Petition um Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen vor. Derselbe lautete:

Die früher schon vielfach und dringend erhobenen Wünsche auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen haben sich auch vor dem Vereinigten Landtag mehrfach geltend gemacht. Nachdem die Oeffentlichkeit bereits in verschiedenen Branchen des Staats-Organismus Anerkennung und großen Beifall gefunden hat, dürfte das Streben nach ihr auch für die städtische Verwaltung nicht ungerathen erscheinen. In der offenen Behandlung öffentlicher Interessen liegt ein wesentliches Element der Belebung ihrer Wahrnehmer. Die der städtischen Bevölkerung geöffneten Sitzungen, deren Vertreter werden einen Vereinigungspunkt zur Erweckung und Förderung des Gemeinnes darbieten, auf welchem das Wohl der Städte zum großen Theil beruht. Die Oeffentlichkeit wird neue Kräfte für gemeinnützige Wirksamkeit ausbilden, daneben hinderliche Parteilichkeiten einzelner Führer oder ganzer Faktionen beseitigen. Die Beratungen werden an Gründlichkeit, Ruhe und angemessener Haltung gewinnen, das Verhältniß der Gemeindevertreter zu den städtischen Behörden sichern, die gemeinschaftliche Thätigkeit kräftigen und zugleich den Geschäftsgang bedeutend abkürzen.

Dies vorausgesetzt, drängt sich jedoch von selbst das Bedürfnis einer Vertretung des Magistrats in den öffentlichen Sitzungen auf, um Erläuterungen zu geben und in seinem, auch wohl im Interesse der Staatsregierung, Mißverständnissen entgegen zu treten, welche anderenfalls unbegründete und nachtheilige Ansichten im Publikum verbreiten könnten. Unter dem ausdrücklichen Befürworten einer solchen Vertretung in allen Sitzungen, welche ihren Vorlagen nach überhaupt öffentlich abgehalten werden können, bittet der Vereinigte Landtag, bei fast einhelliger Zustimmung aller seiner Mitglieder, allerunterthänigst:

daß die Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten allen den Städten verliehen werde, welche solche unter Uebereinstimmung des Magistrats mit den Stadtverordneten beantragen.

Die Abgeordneten der Rheinprovinz haben für ihre Gemeinden die obbehandelte Oeffentlichkeit ebenfalls in Anspruch genommen. Nach der dortigen Gemeinde-Ordnung findet ein Unterschied zwischen Stadt und Land nicht so, wie in den öst-

lichen Provinzen, statt, und eine Vertretung der ausführenden Behörde ist nicht besonders anzuordnen, da solche bereits in der Verfassung liegt. Mit Hinweisung hierauf hat die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages, unter überwiegender Majorität ihrer Mitglieder, beschlossen, auch

für die Sitzungen der Gemeinde-Verordneten- und der Bürgermeisterei-Verordneten-Versammlungen, wenn diese darüber mit dem Bürgermeister einverstanden sind, Oeffentlichkeit allerunterthänigst zu erbitten.

Von der Heydt las die Petitions-Entwürfe über eine Interpretation der Bestimmung hinsichtlich der Sondierung in Theile und über Erweiterung des Petitionsrechts vor.

4) Ueber Aufhebung der Lotterie. Die Abgeordneten Diergardt und Illigen hatten auf Aufhebung der Klassen-Lotterie angetragen und alle jene Gründe die in neuester Zeit gegen dieses Institut geltend gemacht worden sind, getreulich angeführt. Die Petition war der siebenten Abtheilung zur Begutachtung überwiesen und dieselbe erklärte in einem weitläufigen Gutachten, daß sie zwar der Gewichtigkeit der Gründe ihre Zustimmung und Anerkennung nicht versagen könne, daß aber der Stand der Staatseinkünfte, zu welchen die Lotterie ein jährliches Einkommen von 874800 Thlr. liefere, gegenwärtig die Aufhebung nicht zulasse. Dabei hob die Abtheilung hervor, daß die Regierung selbst bemüht sei, den Nachtheilen der Lotterie, so weit sich dies mit dem Bestehen derselben vereinigen lasse, abzuwehren, wie dies unzweifelhaft aus der Verminderung der Zahl der Lotterieloose, aus der Erhöhung des Einsatzes, aus der Aufhebung der Unter- und Verminderung der Einnehmerstellen, aus der Aufhebung der Einlagbarkeit kreditirter Einsätze u. s. w. hervorgehe. Die Abtheilung erklärte daher, daß sie die beantragte Aufhebung der Lotterie nicht befürworten könne. Die Kurie nahm dennoch den Antrag in Diskussion. Viele Sprecher, wie Diergardt, v. d. Heydt, Baum, Scheidt u. a. aus der Rheinprovinz, Krause, Graf v. Helldorf, v. Prittwitz, v. Saucken, Bier u. a. sprachen meist für Aufhebung; aber als es zur Abstimmung kam, stimmten nur wenige Mitglieder für die Aufhebung.

5) Anträge auf Aenderung der Verordnungen vom 3. Febr. d. J. mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung. Dem Landtage waren zwölf Petitionen zugegangen, welche alle eine Aenderung in der Gesetzgebung vom 3. Febr. 1847 entweder im Allgemeinen oder in einzelnen Theilen beantragten. Von diesen Petitionen waren 3 aus Schlesien (von Hirsch und Hays), 2 aus Posen (Küpper, Gräß und Naumann), 2 aus Pommern (v. Puttkammer und Graf v. Schwerin), 2 aus der Rheinprovinz (Flemming und Camphausen), 1 aus Preußen (Urra), 1 aus Brandenburg (Grabow) und 1 aus Sachsen (von den städtischen Deputirten Kersten in Hettstadt und Schier in Freiburg) gekommen. Nur aus der Provinz Westphalen, welche in ihrem Hauptstimmführer, dem Freiherrn v. Vincke, den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß Petitionen nicht am Orte seien, wo man sich im Besitze des Rechts bereits befinde, war kein Antrag eingebracht worden. Die mit der Begutachtung aller dieser Anträge betraute vierte Abtheilung faßte das Gemeinsame aller genannten Anträge in folgender gutachtlichen Aeußerung zusammen:

A) Der Gegenstand, der hauptsächlich von fast allen Petenten zum Ziel ihrer Forderungen und Wünsche gemacht ist, bildet die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages.



Diese ist theils alljährlich, theils alle zwei, theils alle vier Jahre, theils endlich ohne Anführung bestimmter Zeitabschnitte beantragt worden.

Sie wird von einzelnen Petenten aus Rechtsgründen verlangt, von anderen aus Gründen der Nützlichkeit für nothwendig erachtet und gewünscht.

Die Abtheilung hat daher für unerlässlich gehalten, sich sowohl über die vorgetragenen Rechtsgründe, als auch über die Gründe der Nützlichkeit besonders zu äußern, und wird, nachdem solches geschehen, der hohen Versammlung den ihr geeignet scheinenden Vorschlag machen.

I. Die Gründe, aus welchen die Petenten die periodische Einberufung des Vereinigten Landtags als ein Recht glauben fordern zu können, sind folgende:

Sämmtliche frühere Gesetze und insbesondere das Gesetz vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und vom 5. Juni 1823 sprechen von zu schaffenden Central-Versammlungen, wenn auch verschiedene Bezeichnungen für sie gebraucht sind, und legen denselben bestimmte Attribute und Functionen bei, welche ihrem Wesen nach nur an eine solche Versammlung gewissen werden können, die in bestimmten, gewissen Zeitabschnitten wiederkehrt. In Bezug auf eine Function, nämlich die alljährliche Legung der Rechnung über die Staatsschulden nach Artikel XIII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820, ist der Zeitpunkt, binnen welchem diese Versammlung wiederkehren soll, ganz bestimmt ausgesprochen. Es kommt hier, nach Ansicht der Petenten, nicht auf die bloße Rechnungslegung an, sondern darauf, daß, da der Gesetzgeber die alljährliche Versammlung der Reichsstände als sich von selbst verstehend angenommen hat, er auch dieser Versammlung diejenige Function, die alljährlich stattfinden solle, nämlich die Rechnungsabnahme, übertrug.

Die Gesetze vom 3. Februar 1847 legen nun diese jährliche Rechnungsabnahme, so wie mehrere andere Functionen und Attribute, die nach der früheren Gesetzgebung, namentlich nach den oben allegirten Gesetzen, lediglich nur von der reichsständischen Versammlung ausgeübt werden können, nicht nur dem Vereinigten Landtage, der doch nur allein als reichsständische Versammlung zu betrachten ist, bei, sondern neben demselben auch noch anderen Körperschaften, nämlich den ständischen Ausschüssen und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, confr. §. 3. der Verordnung über die Bildung der Vereinigten Ausschüsse und §. 6. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Diese können aber nicht als die reichsständische Versammlung angesehen werden, schon um deshalb nicht, weil sie, wie das Gesetz vom 5. Juni 1823 ausdrücklich vorschreibt, nicht aus den Provinzialständen hervorgegangen sind, und eben deshalb können sie auch mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung den Vereinigten Landtag gar nicht vertreten. Es ist nun in den früheren oben allegirten Gesetzen immer nur von einer Versammlung der Landes-Repäsentanten oder der Reichsstände die Rede, woraus dann folgt, daß auch nur eine solche Versammlung existiren kann, und daher diese und nicht andere, welche nicht gleicher Natur und Ursprungs sind, die gesetzlich ihr auferlegten Pflichten erfüllen muß, und da diese Pflichten alljährlich ihre Einberufung verlangen, so ist das Recht der Stände begründet, daß die alljährliche Einberufung des Vereinigten Landtages erfolgen muß.

Se. Majestät der König nehmen in Allerhöchsthöhen Verordnungen ausdrücklich auf die Gesetze vom 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 Bezug, und äußern, daß die Verordnungen vom 3. Februar 1847 ein Fortbau der früheren Gesetzgebung sind; Allerhöchstdieselben haben in dem Erlasse vom 22. April e. auf die Adresse ausdrücklich gesagt, daß die Verordnungen vom 3. Februar 1847 nur die Erfüllung früherer Verheißungen sind und

wesentliche neue Rechte hinzufügen. Hieraus geht deutlich hervor, daß Se. Majestät die früheren Gesetze als vollkommen zu Recht bestehend ansehen und eine Alteration derselben durch die fraglichen Verordnungen nicht beabsichtigt und gewollt haben. Da aber nach der obigen Ausführung die Gesetze in der Art nicht erfüllt wurden, daß die früher verheißenen Rechte der Reichsstände nicht ausschließlich dem Vereinigten Landtage eingeräumt sind, dieser aber als die verheißene reichsständische Versammlung anzusehen ist, so folgt daraus, daß die Stände die Anerkennung, daß der Vereinigte Landtag die reichsständische Versammlung sei, erwarten dürfen, und daß, als eine weitere Folge hieraus, diese Versammlung auch alljährlich zur Erfüllung ihrer Pflichten berufen werden muß.

Diese Gründe fanden bei einem Theile der Abtheilung volle Geltung und Anerkennung. Gegenheilig wurde indessen behauptet, daß die Zusicherung der alljährlichen periodischen Wiederkehr nirgends in den früheren Gesetzen direkt ausgesprochen sei. Es wurde zugegeben, daß der Gesetzgeber sich eine bestimmte periodische, auch wohl alljährliche Wiederkehr bei den früheren Verheißungen gedacht haben möge; man verkannte auch nicht, daß es zur inneren Nothwendigkeit des Bestehens solcher Versammlungen gehöre, daß sie periodisch wiederkehren müßten, indessen sei es jedenfalls nothwendig, wenn man die alljährliche Wiederkehr als ein Recht von der Krone fordern wolle, daß doch auch ein bestimmter Ausspruch des Gesetzgebers vorliegen müsse und man nicht auf Grund rechtlicher Deductionen eine Forderung basiren könne. Uebrigens sei zu der Ausübung der der reichsständischen Versammlung im Gesetz vom 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 verliehenen Rechte und auferlegten Pflichten keinesweges eine alljährliche Berufung nothwendig, und namentlich erfordere die nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 bestimmte jährliche Rechnungsabnahme keine jährliche Zusammenberufung, da die Provinzialstände bewiesen, daß ständische Korporationen sehr wohl fortlaufende Functionen ausüben könnten, ohne gerade alljährlich zusammenzutreten. Die ständischen Ausschüsse, so wie die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen, gingen, wenn auch nicht direkt, doch indirekt aus den Provinzial-Ständen hervor, denn der Vereinigte Landtag, aus dessen Mitte sie gewählt würden, sei nichts Anderes, als die Vereinigung sämmtlicher Provinzial-Landtage; die Periodizität, wenn auch nicht die jährliche Wiederkehr, sei den ständischen Ausschüssen zugesichert, und da der Gesetzgeber in dem Gesetz vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 überall nur die Schaffung einer Landes-Representation überhaupt verheißt, die Art, wie solches geschehen, aber nirgends bestimmt habe, die Kreirung des Instituts der ständischen Ausschüsse neben dem Vereinigten Landtage aber nichts weiter als eine besondere Form für die Wirksamkeit des Vereinigten Landtags sei, so könne die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtags als Recht nicht verlangt werden.

Diese verschiedenen Ansichten waren nicht zu vereinen, und wurde daher über die Frage:

ob die Abtheilung der Ansicht sei, daß aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechts-Anspruch auf eine jährliche Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung geltend zu machen wäre? abgestimmt und dieselbe durch die Majorität der Abtheilung verneint.

Dagegen aber ward die weitere Frage:

Tritt die Abtheilung der Ansicht bei, daß aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechts-Anspruch auf eine periodische Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung in so kurzen, regelnäßigen Fristen geltend gemacht werden kann,

die sie in den Stand setzen, den Bestimmungen der Art. 13 und 14 der königlichen Verordnung vom 17. Januar 1820 zu genügen?

mit Ausnahme einer Stimme bejaht.

Hiernächst ging man

II. zur Prüfung der Gründe über, welche von den Petenten für die Möglichkeit und Nothwendigkeit der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtages angeführt sind.

a) Nach der Verordnung vom 3. Februar 1847, §§. 1, 5 und 6, soll der Vereinigte Landtag nur in besonders wichtigen Fällen versammelt, im Uebrigen aber durch andere Körperschaften vertreten werden. Da nun bei unserer geordneten Staats-Verwaltung und dem erfreulichen Finanz-Zustande solche Fälle nur sehr selten eintreten, so ist fast mit Gewißheit zu erwarten, daß die Einberufung des Vereinigten Landtages höchst selten eintreten wird, und darin liegt unverkennbar eine Verkümmernng des kaum erwachten, gesammten ständischen Lebens, denn nur die regelmäßige Wiederkehr kann solchen Versammlungen reges Leben verleihen.

b) Das den Provinzial-Ständen nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 verliehene Petitions-Recht ist ganz auf den Vereinigten Landtag übergegangen, würde aber, wenn dieser Landtag nicht in bestimmten periodischen Fristen einberufen wird, eigentlich illusorisch werden, da eben der Landesherr nur zu selten die Wünsche seines Volkes vernehmen könne.

c) Zwei centralständische Versammlungen, wenn man die ständischen Ausschüsse als solche betrachten wolle, können nicht wohl gedeihlich mit fast gleichen Rechten neben einander bestehen, daher die periodische Wiederkehr der ständischen Ausschüsse nicht als ein genügender Ersatz angesehen werden kann.

d) Nur dann können große Stände-Versammlungen gedeihlich auf die Staats-Verwaltung einwirken, wenn sie in regelmäßigen Zeit-Abschnitten wiederkehren, während sie, wenn sie dieses Erforderniß nicht besitzen, nur erschütternd in das große Triebrad der Staats-Maschine eingreifen.

e) Die eigentlichen Verfassungsfragen sind nach §. 12. der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags dem Vereinigten Landtage ausschließlich übertragen; würde derselbe daher nicht in bestimmten Perioden wiederkehren, so steht zu befürchten, daß er sich, wenn er zusammentritt, ganz besonders und mehr als gut ist mit Verfassungsfragen beschäftigen werde, eben weil die Besorgniß, vielleicht lange nicht Gelegenheit dazu zu haben, diese hervorrufen würde.

f) Da der reichständischen Versammlung durch die früheren Gesetze bestimmte alljährlich wiederkehrende Functionen zugewiesen sind, so erscheint es jedenfalls besser, daß man diese Versammlung auch diese Functionen selbst ausüben läßt und sie nicht anderen Körperschaften überträgt, deren Berechtigung dazu wenigstens nicht zweifelsfrei ist, um so mehr, als dem Gesetzgeber bei Emanation der oft erwähnten Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 jedenfalls, wenn auch nicht die alljährliche, doch die Wiederkehr der Central-Versammlungen in bestimmten Perioden vorgeschwebt hat.

g) Die Zusicherung einer periodischen Wiederkehr der Landtags-Versammlungen wird ferner die Unruhe und Bedenken vieler Gemüther beseitigen und aus dieser Wiederkehr eigentlich alles das von selbst folgen, was die große Mehrzahl der Stände, vielleicht Alle, einstimmig wünschen.

h) Auch die Geschichte aller älteren Stände-Versammlungen empfiehlt die Einrichtung, daß diese Stände-Versammlungen stets in bestimmten Perioden wiederkehren müssen, wenn sie lebensfähig bleiben, lebenskräftig und gedeihlich wirken sollen.

i) Die Stände-Versammlung nur in den Zeiten der Noth und hauptsächlich nur bei Kontrahirung von Schulden zusam-

menzuberufen, erscheint auch in der Gegenwart bedenklich, denn die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß dann die Verathungen nicht mit der Ruhe und Umsicht und Unbefangtheit gepflogen werden, und daß man dann andere Zwecke einmischet, wofür nur diese Gelegenheit bleibt.

k) Ferner ist die Periodizität um deshalb von großer Wichtigkeit, weil sie die Gelegenheit gewährt, den Werth des Bestehenden zu bemessen, die Ausführung nützlicher Maßregeln nicht zurückzuhalten und die Gesetzgebung vor Sprüngen zu bewahren. Sie mildert den zu großen Einfluß der Beamten und stärkt und hebt die Kraft der Staatsregierung.

l) Die Vereinigten Landtage sind schon um deshalb durch die Ausschüsse nicht zu ersetzen, weil, wenn die Vereinigten Landtage nicht in bestimmten Fristen einberufen werden, dieser Versammlung die Gelegenheit zu ihrer eigenen nothwendigen Ausbildung fehlt.

m) Endlich aber wird die Zusicherung der periodischen Wiederkehr, als ein Akt des königlichen Vertrauens zu dem Volke und den Ständen, das Vertrauen zum Landesherrn noch erhöhen und somit die Stetigkeit der Verfassung befördern.

Die Abtheilung schloß sich der Ansicht, daß aus den vorstehend aufgeführten Gründen die Periodizität des Vereinigten Landtages eben so nothwendig als wünschenswerth sei, einstimmig an und beantwortete die Frage:

Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeit- und inneren Nothwendigkeitsgründen Sr. Majestät gebeten werden, die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen? einstimmig mit Ja. Eben so wurde die Frage: Soll überhaupt eine bestimmte Frist für die Wiedereinberufung der Stände vorgeschlagen werden?

von der Mehrheit der Stimmen bejaht; die Frage aber, ob eine alljährliche Einberufung beantragt werden solle, mit Ausnahme einer Stimme verneint.

Nachdem nun die Frage, ob eine zweijährige Einberufung beantragt werden sollte, von der Mehrheit der Stimmen bejaht war, kam die Abtheilung zu dem Beschluß, dem hohen Landtage gehorsamt vorzuschlagen:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeit- und inneren Nothwendigkeitsgründen, die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen.

B. Eben so ist in fast allen Petitionen der Antrag auf Aufhebung, resp. Modifizirung der ständischen Ausschüsse nach dem Gesetz vom 3. Februar 1847 enthalten. Dieselbe wird eben so, wie bei der Periodizität der Versammlung des Vereinigten Landtages, theils als ein den Ständen bereits verliehenes Recht in Anspruch genommen, theils aus Gründen der praktischen Nützlichkeit gewünscht und nothwendig erachtet.

Die Abtheilung hat sich daher vor Allem I. mit den Gründen beschäftigt, welche als Motive zur Begründung eines Rechts-Anspruchs angeführt sind. Man stützt sich im Allgemeinen auf die Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Juni 1820 und 5. Juni 1823 und folgert aus diesen wie nachstehend:

Es ist nach diesen Gesetzen ganz unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber immer nur eine centralständische Versammlung im Auge gehabt hat, daß er nur eine solche hat schaffen wollen. Er hat dieser einen Versammlung verschiedene Functionen und Attribute verliehen und kann daher nicht, da jene Gesetze noch zu Recht bestehen und deren Rechtsbeständigkeit, theils durch Bezugnahme auf dieselben in dem Gesetze vom 3. Februar 1847, theils durch die Antwort auf die Adresse vom 22. April 1847,



anerkannt ist, diese verschiedenen Attribute und Functionen an verschiedene Korporationen vertheilen, ohne die Uebereinstimmung mit der früheren Gesetzgebung zu alteriren. Schon der Natur der Sache nach können die verschiedenen Functionen, die einer Korporation verliehen sind, nur einheilig von ihr ausgeübt werden. Es ist aber unzweifelhaft, daß die Gesetze vom 3. Februar 1847 die den Reichsständen verliehenen Rechte und auferlegten Pflichten zwischen verschiedenen Korporationen getheilt haben, denn sie haben den Beirath der Stände zu den Gesetzen, die Personen- und Eigenthumsrechte betreffend, so wie die Kontrolle der Staatsschulden, bald diesen, bald jenen ständischen Korporationen übertragen und überdies noch solchen Korporationen, die nicht einmal, wie es das Gesetz vom 22. Mai 1815, §. 3 verlangt, aus den Provinzial-Ständen hervorgegangen sind.

Besonders wird noch hervorgehoben, daß die Vorbehalte, welche die Krone sich in den früheren Gesetzen gemacht, nur das Wie? und Wann? hinsichts der Einführung einer allgemeinen Landes-Repräsentation betreffen, daß also mit der wirklichen Einberufung des Vereinigten Landtages und der dadurch geschaffenen allgemeinen Landes-Repräsentation die denselben verheißenen Attribute eo ipso gleich auf dieselben übergegangen sind. Wenn diese also nicht ganz übergehen sollen, so wird dadurch das Recht des Vereinigten Landtages geschmälert.

Se. Majestät hat in dem rheinischen Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 ausdrücklich den Antrag des rheinischen Landtags,

die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln, als mit dem Wesen deutscher Verfassung unvereinbar, zurückgewiesen, woraus denn gefolgert werden muß, daß auch jetzt diesen Ausschüssen nicht bestimmte Rechte der Reichsstände übertragen werden können.

Diese Gründe waren es, welche theils von den Petenten, theils von Mitgliedern der Abtheilung angeführt sind, um die Forderung der Aufhebung der ständischen Ausschüsse zu begründen.

Gegentheilig wurde dagegen bemerkt, daß man immer darauf würde zurückkommen müssen, daß ein Recht der Krone gegenüber nur dann als solches in Anspruch zu nehmen sei, wenn solches klar und deutlich in den Gesetzen ausgesprochen sei, aus bloßen Folgerungen und dem Zurückgehen auf die dem Gesetzgeber vorgeschwebte Absicht aber von der Krone nie ein Recht gefordert werden könne. Es wurde hervorgehoben, daß ein klarer, mit deutlichen Worten gefaßter Ausspruch nirgends in einem Gesetze vorliege, daß nur einzig und allein eine gesammte reichsständische Versammlung die ihr verheißenen Rechte auszuüben habe, man fand solches in gewisser Beziehung sehr schwierig und hielt eben deshalb das Recht der Krone, auf Theile der Versammlung gewisse Rechte zu übertragen, für vollkommen begründet, da der Gesetzgeber sich das Wie der Ausführung des Besprechens, eine Landes-Repräsentation zu schaffen, ausdrücklich vorbehalten und nur bestimmt habe, daß dieselbe aus den Provinzial-Ständen hervorgehen solle. Das Letztere sei erfüllt, da die Ausschüsse aus den Provinzial-Ständen, wie schon sub C. erwähnt, hervorgegangen wären. Auch fehle es nicht an Beispielen, daß Kollegien in einzelnen Theilen gewisse Rechte des Ganzen selbstständig ausübten, und sei die Einrichtung der ständischen Ausschüsse eigentlich auch nichts Anderes, als eine Organisation eines Geschäftszanges.

Ein Rechtsanspruch wurde daher, da man in diesen Fällen Gesetze nur ganz stricte interpretiren müsse, durchaus in Abrede gestellt.

Die Meinungen waren so divergirend, daß man sich darüber nicht vereinigen konnte, und bei der Abstimmung über die Frage: Entscheidet sich die Abtheilung für die Ansicht, daß aus der früheren Gesetzgebung ein Rechtsanspruch auf Wegfall der

Ausschüsse des Vereinigten Landtages in ihrer jetzigen Einrichtung vorhanden sey? wurde dieselbe von 10 Stimmen bejaht und von 8 Stimmen verneint.

II. Dagegen war die Abtheilung mit den Petenten einstimmig der Ansicht, daß das Bestehen der ständischen Ausschüsse in ihrer jetzigen Gestalt, wo sie nicht im Auftrage der reichsständischen Versammlung und nach deren Instruction handeln, nicht wünschenswerth ersieht. Man sagte sich, daß das Bestehen zweier solcher ständischen Centralversammlungen neben einander mit zum Theil gleichen Rechten weder für die Krone, noch für die Stände ersprießlich sein könne, daß Mißverständnisse und Widersprüche fast unvermeidlich seien. Man vergegenwärtigte sich die Geschichte früherer Stände-Versammlungen und mußte zu dem Resultate kommen, daß, wo dergleichen Ausschüsse existirt haben, entweder diese Ausschüsse die Macht der Haupt-Versammlungen ganz absorbirt haben und die letzteren bedeutungslos geworden sind, oder aber diesen wenig genügt hätten. Auch hier würde der Vereinigte Landtag nicht mit vollem Vertrauen auf die Thätigkeit der Ausschüsse blicken, indem die ihm übertragenen Rechte für eine im Verhältniß zu ihm sehr kleine Versammlung zu gewichtig wären, andererseits aber könne die Stellung der Ausschüsse nur eine sehr befangene und schwierige sein, da die Ausschüsse sich unvermeidlich den Vereinigten Landtag als obere Instanz denken müßten. Auf diese Weise würden Reibungen zwischen beiden Körperschaften unausbleiblich und das Wirken der Ausschüsse jedenfalls nicht ersprießlich seyn, unteugbar aber dieselben nicht das Vertrauen des Landes genießen, und darauf komme es doch allein an. Nehme man nun endlich noch an, daß Se. Majestät die Bitten des Vereinigten Landtages erhöere und denselben die Periodizität zusichere, so würde auch das Fortbestehen der Ausschüsse ganz überflüssig sein. Die Frage: Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, Se. Majestät der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar c. gegebenen Einrichtung auszusprechen? wurde einstimmig bejaht, weshalb die Abtheilung der hohen Versammlung gehorsamst anheimgibt, diesen Vorschlag zu ihrem Beschluß zu erheben.

Nachdem der Marschall die beiden Anträge der Abtheilung zur Berathung gestellt hatte, hielt der Justizminister v. Savigny folgende Rede:

Es sind aus sehr verschiedenartigen Gründen theils in einzelnen Petitionen, theils auch in dem Gutachten der Abtheilung mehr oder weniger Modificationen in den Gesetzen vom 3. Februar d. J. und zunächst, wovon jetzt die Frage vorliegt, in dem Punkte beantragt worden, daß man verlangt, es solle künftig eine periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtags stattfinden. Die Gründe sind größtentheils hergenommen von der Zweckmäßigkeit einer solchen neuen jetzt gewünschten Einrichtung; mehrere derselben aber gehen aus von der Behauptung, daß schon aus den früheren Gesetzen ein solches Verlangen abgeleitet werden könne, daß also zwischen dem Mangel einer solchen periodischen Einberufung, welcher wahrgenommen werde in dem Gesetze vom 3. Februar d. J., und dem Inhalte der früheren Gesetze sich mehr oder weniger ein Widerspruch finde. Ich will mich jetzt auf diesen letzten Punkt beschränken und der hohen Versammlung eine Prüfung der Gründe, die sich auf das Verhältniß der früheren Gesetze zu dem Gesetz vom 3. Februar 1847 beziehen, vortragen. Um aber von vornherein jedem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen, halte ich für nöthig, den Gesichtspunkt festzustellen, von welchem aus diese Prüfung aufzufassen ist. Nach dem Inhalte der durch die Adresse veranlaßten Königlichen Botschaft kann jetzt nicht die Frage davon sein, durch

einen Beschluß festzusetzen den Umfang der dem Vereinigten Landtage zustehenden Rechte; allein es kann, indem jetzt über eine Bitte um Abänderung einzelner Stücke des Gesetzes vom 3. Februar d. J. berathen wird, bei den einzelnen Mitgliedern sehr wohl ein Motiv zu einer solchen Bitte unter Anderem auch darin gefunden werden, daß sie die vollständige Uebereinstimmung des Gesetzes vom 3. Februar 1847 mit den früheren Gesetzen nicht anzuerkennen vermögen. Von diesem Gesichtspunkte aus, glaube ich, muß diese Prüfung aufgefaßt werden, und auch ich werde mich auf diesen Gesichtspunkt stellen.

Die Gründe, welche aufgestellt worden sind, um zu beweisen, daß es an einer solchen vollständigen Uebereinstimmung in Beziehung auf die periodische Einberufung fehle, sind von zweierlei Art. Einer derselben ist ganz speciell, indem er aus einer einzelnen Gesetzesstelle entnommen ist, der andere hat eine mehr allgemeine Natur, er gründet sich auf eine Combination vieler Stellen. Beide Gründe werde ich trennen.

Zuerst wird ein Grund hergenommen aus einer einzelnen Gesetzesstelle, nämlich aus dem §. 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820. Dieser §. 13 lautet so: „Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einberufung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle.“ Aus dieser Stelle wird eine vom Gesetzgeber übernommene Verpflichtung abgeleitet, die künftige reichsständische Versammlung jährlich einzuberufen. Eine Verpflichtung ist hier wirklich übernommen, es fragt sich nur: welche Verpflichtung und gegen wen? Allerdings hatte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, gegen die Creditoren in dieser Stelle eine Verpflichtung zu übernehmen, dafür zu sorgen, daß alljährlich über die Staatsschulden und deren Verwaltung Rechnung gelegt werde, und zwar in einer sicheren, mit gewisser Feierlichkeit umgebenen Weise. Diese Rechnung, ist gesagt, soll alljährlich der reichsständischen Versammlung gelegt werden, zunächst aber, und bis solche stattfindet, dem Staatsrath. Es fragt sich nun, ob diejenige Einrichtung, die das Gesetz vom 3. Februar d. J. der beabsichtigten Rechnungslegung von jetzt an giebt, irgend im Widerspruch steht mit der früheren Ankündigung, ob diese irgend einen begründeten Anspruch der Creditoren aus dem Art. 13 des Gesetzes von 1820 unerfüllt läßt. Ich muß dies durchaus bestreiten, indem das Gesetz vom 3. Februar vorschreibt, daß die Deputation, welche zu der Rechnungslegung mitwirken soll, gebildet werde aus Mitgliedern der Stände, daß sie gewählt werde von den Ständen. Dadurch ist diese Deputation gerade die ständische Behörde geworden, an welche nach der Ankündigung des Art. 13 die Rechnungslegung erfolgen soll, und sie erhält dazu ihren Auftrag keinesweges durch die wählende Behörde, sondern unmittelbar aus dem Gesetz. Man könnte gegen die Rechtsgültigkeit eine Einwendung etwa daher entnehmen, daß man behauptete, es sei dieser Akt zu wichtig und stehe deshalb außer Verhältniß mit einer so wenig zahlreichen Behörde. Diese Behauptung würde einigen Schein haben, wenn in der ständischen Mitwirkung zu der Rechnungslegung ein gefährlicher bindender Akt enthalten wäre. Der einzige bindende Akt ist in der Decharge enthalten, und der Gesetzgeber hat sich neben der Mitwirkung des Staatsraths, so wie der reichsständischen Versammlung, die Decharge selbst vorbehalten. Es ist ausdrücklich hinzugefügt, daß der Staatsrath wie die reichsständische Versammlung sich beschränken solle auf Erstattung eines prüfenden Gutachtens. Zu diesem Gutachten aber ist ganz gewiß die im Gesetz vom 3. Februar angeordnete Deputation eben so geeignet, ja noch mehr, als eine so zahlreiche Versammlung, wie der Vereinigte Landtag. Insofern muß behauptet werden, daß durch diese Einrichtung das nicht unerfüllt gelassen ist, was das frühere Gesetz angekündigt

hatte. Es soll dabei nicht bestritten werden, daß aus dem Ausdrucke des Gesetzes von 1820 Artikel 13 die Meinung entstehen konnte, als werde künftig alljährlich eine größere Versammlung berufen werden. Zwischen einer solchen Erwartung und einem verliehenen Recht ist ein großer Unterschied. Es soll ferner nicht behauptet werden, daß dem Gesetzgeber von 1820 diejenige besondere ständische Gliederung vor Augen gestanden habe, welche jetzt durch das Gesetz vom 3. Februar eingeführt ist. Dies gehörte damals zu den unbestimmt gelassenen Punkten, worüber eben, weil sie unbestimmt gelassen waren, der Gesetzgeber sich die freie Verfügung vorbehalten hatte, welchen Vorbehalt er in dem Gesetze von 1823 ausdrücklich wiederholt hat. Es muß aber behauptet werden, daß der Gesetzgeber durchaus nicht die Ansicht gehabt hat, sich für die künftige Art der Einrichtung auf irgend eine Weise die Hände zu binden. Die Absicht des Gesetzes wird für jeden unbefangenen Leser des Artikels 13 gewiß nur darin gesucht werden können, die möglichste Sicherheit den Creditoren zu gewähren; und es ist stets und allgemein anerkannt worden, daß jedes Gesetz nur aus dem Gedanken erklärt werden müsse, welche der Gesetzgeber hat hineinlegen wollen.

Im Wesentlichen scheint mir die Abtheilung mit den hier gewonnenen Resultaten übereinzustimmen, denn sie hat S. 7 erklärt, daß aus Artikel 13 ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung der reichsständischen Versammlung nicht abgeleitet werden könne. Kann aber daraus ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung nicht abgeleitet werden, so kann überhaupt kein ähnlicher Anspruch darauf gegründet werden, da augenscheinlich Artikel 13 nur von alljährlichen Versammlungen spricht.

Was die allgemeineren Gründe betrifft, so habe ich schon voraus erklärt, daß diese nicht entnommen sind aus irgend einer einzelnen Gesetzesstelle, sondern aus der Combination mehrerer Aeußerungen der früheren Gesetze, also aus einem Total-Eindruck derselben, und diese hängen nun größtentheils zusammen mit dem folgenden Punkte, worauf gleichfalls der Vortrag des Herrn Referenten schon gerichtet gewesen ist, nämlich mit der Einberufung der Ausschüsse. Beides hängt wesentlich hier zusammen, die Gründe sind auch zum Theil wörtlich wiederholt oder ergänzt auf Seite 5 und 11 des Gutachtens. Es ist nämlich behauptet worden, daß durch die früheren Gesetze reichsständische Versammlungen angekündigt worden seien mit solchen Attributionen, deren Erlebigung nur gefunden werden könne unter der Voraussetzung einer periodischen Wiederkehr solcher Versammlungen. Daraus wird also die Nothwendigkeit der periodischen Wiederkehr einer reichsständischen Versammlung überhaupt abgeleitet. Nun ist allerdings in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Ausschüsse periodisch wiederkehren sollen. Es wird aber ferner die Behauptung aufgestellt, daß in jedem Falle nur der Vereinigte Landtag könne betrachtet werden als wahre reichsständische Versammlung im Sinne der früheren Gesetze, daß also die Nothwendigkeit periodischer Einberufung einer reichsständischen Versammlung, die durch die frühere Gesetzgebung begründet und in Aussicht gestellt wurde, identisch sei mit der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtages, indem den Ausschüssen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung nicht beigelegt werden könne.

Dieses ganze Argument hängt also zusammen mit der Beweisführung, daß Name und Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung im Sinne der früheren Gesetzgebung nur allein dem Vereinigten Landtage zukommen und in keinem Falle gebunden werden können an eine andere Art der Versammlungen, die durch das Gesetz vom 3. Februar c. eingeführt werden. Auf diese Be-

weissführung kommt Alles an, und diese ist auch in der That durch mehrere Gründe versucht worden.

Der erste Grund wird darin gesetzt: das Gesetz vom Jahre 1823 verordne ausdrücklich, daß die künftige reichsständische Versammlung aus den Provinzial-Ständen hervorgehen solle. Nun aber gehe, wie auch im Gutachten Seite 5 bemerkt ist, nur allein der Vereinigte Landtag wirklich aus den Provinzial-Ständen hervor, die anderen, durch das Gesetz vom 3. Februar eingeführten Versammlungen nicht, also könne nur jener, nicht diese Anspruch darauf machen, als reichsständische Versammlung angesehen zu werden. Es fragt sich aber, wie sollen denn die anderen Versammlungen, die Ausschüsse und die Deputation, nach der Verordnung vom 3. Februar entstehen? Sie sollen gebildet werden lediglich aus Mitgliedern der Stände. Wenn diese Bildung derselben, diese Auswahl derselben aus Mitgliedern der Stände auf irgend eine ganz willkürliche Weise, z. B. durch das Loos, angeordnet wäre, so würde selbst dann nicht bezweifelt werden können, daß sie aus den Provinzial-Ständen hervorgingen. Aber eine solche Anordnung ist nicht geschehen. Das Gesetz vom 3. Februar sagt vielmehr ausdrücklich, sie sollen nicht nur aus Mitgliedern der Provinzial-Stände bestehen, sondern sie sollen auch, wie es bei den Ausschüssen heißt, durch die Vertreter der einzelnen Provinzen gewählt werden, oder, wie bei der Deputation gesagt wird, von den Ständen dieser Provinz. Indem sie also ausschließend bestehen aus Mitgliedern der Provinzial-Stände und zugleich durch dieselben gebildet und gewählt werden sollen, ist es in der That schwer zu begreifen, wie solchen Versammlungen, die auf diese ausschließend ständische Weise entstehen, die Eigenschaft versagt werden könne, aus den Provinzial-Ständen hervorgegangen zu sein, wie also hierin eine Abweichung gefunden werden möge, sei es vom Geist und Sinn, sei es vom Wortlaut des Gesetzes von 1823, nach welchem allerdings die künftige reichsständische Versammlung hervorgehen soll aus den Provinzial-Ständen.

Der zweite Grund ist daraus hergenommen, daß in mehreren Stellen der früheren Gesetze nur von Einer reichsständischen Versammlung die Rede sei, nicht von mehreren, daß also die reichsständische Versammlung, die in Aussicht gestellt und angekündigt wurde, stets im Singular erwähnt werde, daher also dieser Ausdruck und die damit verbundene Eigenschaft nicht bezogen werden könne auf mehrere und verschiedenartige Versammlungen, wie sie begründet sind durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. Es wird noch hinzugefügt, die Fortdauer der früheren Gesetze werde in den Gesetzen vom 3. Februar ausdrücklich anerkannt, indem diese Gesetze vom 3. Februar sich nur als Fortbau der früheren Gesetze ankündigten. Gerade aber in diesem letzten Ausdruck liegt nicht sowohl eine Widerlegung, als vielmehr eine Berichtigung der ersten Behauptung. Indem nämlich das Gesetz vom 3. Februar sich als einen Fortbau der früheren ständischen Gesetzgebung ankündigt, hat es eben damit nicht anerkennen wollen, daß die früheren Gesetze in ihrer eigenthümlichen Form und Begränzung fortbestehen und nebenher fortwirken sollen. Jene Gesetze vom 3. Februar erklären sich vielmehr als eine Fortsetzung und Fortentwicklung derselben.

Nun ist nicht zu leugnen und schon früher bei einer andern Gelegenheit eingeräumt worden, daß zu der Zeit, als die Gesetze von 1820 und 1823 erschienen, noch nicht bestimmt daran gedacht war, die besondere Form und Gliederung der ständischen Organe einzuführen, wie sie jetzt aus den Gesetzen vom 3. Februar d. J. hervorgegangen sind; allein es ist eben so wenig eine solche Form und Gliederung dort verneint, und ich muß wiederholen, es geht aus dem klaren Inhalte der frühern Gesetze unzweifelhaft hervor, daß dies Alles absichtlich damals un-

bestimmt gelassen und dem ferneren Ermessen und Gutfinden vorbehalten worden ist. Daher konnten auch die früheren Gesetze von mehreren reichsständischen Versammlungen, an die sie nicht dachten, nicht sprechen. Sie haben aber eben so wenig ein Hinderniß in den Weg gelegt, daß bei der ferneren Erwägung desjenigen, was für zweckmäßig befunden würde, mehrere für die Zukunft eingeführt würden. Insofern also kann man zwar zugeben, daß durch die Art des Ausdrucks der früheren Gesetze die Erwartung erregt sein mag, es werde künftig nur eine einzige reichsständische Versammlung erscheinen; aber es kann nicht zugegeben werden, daß dadurch für irgend Jemand ein Recht hieraus entstanden wäre; oder, mit andern Worten, es kann nicht zugegeben werden, daß durch den in den früheren Gesetzen gebrauchten Singularis irgend eine Beschränkung des freien, ausdrücklich vorbehaltenen Ermessens begründet werde, die ständische Gliederung so einzuführen, wie sie jetzt durch das Gesetz vom 3. Februar d. J. eingeführt worden ist.

Ein dritter Grund, aus welchem es unmöglich sein soll, mehrere solche ständische Organe neben einander anzuerkennen, welchen allen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung mehr oder weniger zugeschrieben werden könne, ein dritter Grund dieser Art, sage ich, wird hergenommen aus dem abstrakten Begriffe der Corporation. Es wird nämlich behauptet, es liege in der Natur einer jeden Corporation, daß ihre Functionen nur einheitlich ausgeübt werden können. Da nun die reichsständische Versammlung, welche angekündigt worden, eine Corporation sein sollte, so könne nur eine reichsständische Versammlung nach dem abstrakten Begriffe der Corporation überhaupt gedacht werden. (Gutachten S. 11.) Dieses Argument wird schon dadurch entkräftet, daß bekanntlich die meisten und wichtigsten Corporationen in ihren verschiedenen Functionen mannigfaltig gegliedert sind, nicht blos in unserer Städte-Ordnung, sondern auch in den städtischen Verfassungen, die in Deutschland seit vielen Jahrhunderten sich ausgebildet und erhalten haben. Die politischen Functionen der städtischen Gemeinden sind an sehr verschiedene Organe und Kollegien vertheilt, und es ergiebt also der abstrakte Begriff der Corporation kein Hinderniß für eine solche Vertheilung.

Endlich wird noch ein letzter Grund daher genommen, daß gesagt wird, die Krone habe in den früheren Gesetzen nur den Vorbehalt gemacht, das Wie hinsichtlich der Einführung einer allgemeinen Landes-Repräsentation zu bestimmen. (Gutachten S. 11, 12.) So wie sie einmal, was durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. geschehen sei, irgend etwas, was den Namen der Landes-Repräsentation führen könne, eingeführt habe, habe jenes fernere Recht aufgehört, und es sei kein anderer Vorbehalt des freien Ermessens in den früheren Gesetzen gemacht worden, als lediglich in Beziehung auf den Akt der Einführung. Nun sagt aber das Gesetz von 1823 ganz ausdrücklich: „Wann eine allgemeine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen vorbehalten.“ Hieraus geht nun klar hervor, daß das frei vorbehaltene Wie sich nicht blos auf den Akt der Einführung, sondern gerade vorzugsweise auf den Akt der Bildung, der Zusammensetzung, der Organisation der verheißenen Reichsstände beziehen sollte, also gerade auf dasjenige, was in den Gesetzen vom 3. Februar d. J. in der That vollzogen worden ist. Es kann also nicht zugegeben werden, daß der Vorbehalt auf den Akt der Einführung beschränkt gewesen sei, denn der freie Vorbehalt bezog sich vielmehr auf die ganze Einrichtung.

Es ergiebt sich nun, wie ich glaube, aus allen diesen Betrachtungen, daß keiner der Beweise zutrifft, wodurch man ver-

sucht hat darzutun, daß der Name und die Eigenschaft der reichsständischen Versammlungen ausschließlich auf den Vereinigten Landtag bezogen werden dürfe, nicht auf die anderen daneben bestehenden ständischen Organe, welche durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. eingeführt worden sind. Erwägt man unbefangenen die Art, wie von reichsständischen Versammlungen in den früheren Gesetzen die Rede ist, so kann, glaube ich, kein Zweifel sein, daß der damalige Ausdruck: „Reichsständische Versammlung“, durchaus keine andere Bedeutung hat, als den Gegensatz gegen provincialständische Versammlungen zu bezeichnen. Es ist der Ausdruck: „reichsständisch“ gleichbedeutend mit „centralständisch“, und sonach glaube ich, daß die Eigenschaft und der Name solcher reichsständischen Versammlungen nach dem wahren Sinne und Inhalte der früheren Gesetze eben so wohl der einen, als der anderen derjenigen Organisationen zugeschrieben werden muß, wie sie die Gesetze vom 3. Februar d. J. eingeführt haben.

Auf den Antrag des Grafen v. Schwerin setzte die Kurie die Debatte, bis die Ständemitglieder die ministerielle Rede gedruckt vor sich liegen hätten, aus.

△ **Berlin**, d. 4. Juni. Der Vereinigte Landtag, welcher mit dem 6. d. M. zu Ende gehen würde, ist bis zum 19. d. M., also auf 14 Tage verlängert worden, so daß denn am Sonntage, dem 20. die Schließung erfolgte. Man glaubt indeß zu wissen, daß für den Nothfall bereits eine nochmalige Verlängerung von acht Tagen, also ziemlich bis Ende Juni verstatet worden sei. Dann wird man mit den königlichen Propositionen und den wichtigsten Petitionen zu Ende sein. Der Rest bleibt liegen, oder geht so weit thunlich, an die Provinziallandtage. Von einer Vertagung des Landtages und einer späteren Wiedereinberufung im Spätherbst, die einige Zeit wirklich beabsichtigt zu sein scheint, dürfte man vollkommen zurückgekommen sein. Uebrigens hat man jetzt täglich Gelegenheit, sich in der Nähe der Deputirten von den Wirkungen zu überzeugen, welche die Verhandlungen auf das Land hervorbringen. Fast allen namhafteren Deputirten gehen pesttäglich Briefe zu, worin der Eine dies, der Andere das ausschüttet, was sein Herz bedrängt und wofür er Abhülfe wünscht. Dies gilt bald öffentlichen, bald Privatinteressen und wird nicht selten durch interessante Dokumente, Aktenstücke, amtliche Erlasse u. dgl. m. unterstützt. Nicht minder offenbart sich aber auch die Dankbarkeit des Volkes durch Adressen, Deputationen und ähnliche Demonstrationen. So erschienen in diesen Tagen Abgeordnete der Rattundrucker bei dem Hrn. v. Beckerath, eine andere Deputation bei dem Fürsten v. Lichnowsky, eine dritte bei dem Geheimrath Diergardt, um sich bei diesen Ständemitgliedern für die ihren Interessen gewidmete Aufmerksamkeit zu bedanken. Wenn indeß in den Zeitungen neuerdings sogar von einem großen Feste die Rede ist, welches nach einigen Mittheilungen die Stadt zum Abschiede zu geben beabsichtigt, so können wir nicht umhin, an die Fata des sogenannten Eröffnungsfestes zu erinnern. Es scheint uns, als wäre der Grund für die Realisirung solcher Festlichkeiten augenblicklich kaum gesicherter als im Anfang. Danach sind auch die betreffenden Mittheilungen zu würdigen.

Die hier jüngst abgehaltene deutsch-katholische Synode ist unter den concurrirenden Einflüssen des Landtages weit unbemerkter vorübergegangen, als sonst geschehen wäre. Ueberhaupt kann man nicht verkennen, daß das politische Interesse, je länger je mehr alles Andere verschlingt. Man

hat hier nur Sinn für die Landtagsverhandlungen und ihre Resultate. Wir müssen es daher auch unsererseits der Zukunft vorbehalten, die Bedeutsamkeit dieser zweiten allgemeinen Synode näher zu würdigen. Denn daß diese Bedeutsamkeit in einem nicht geringen Grade vorhanden ist, kann Niemand verkennen. Sie ist es weniger durch den Geist und die parlamentarische Bedeutsamkeit der Debatten, welche an sich viel zu wünschen ließen, als vielmehr durch den Geist und die Consequenzen der gefaßten Beschlüsse.

Unsere Kaufmannschaft setzt ihre Bethelligung an der Linderung des Nothstandes durch öffentliche Reisverkäufe zu wohlfeileren Preisen noch immer fort. Man erblickt in den Verkaufsstunden, namentlich an der Börse, ein wahres Getümmel der Käufer. Da indeß der Verkauf ohne alle Kontrolle über die Qualifikation der Käufer geschieht, so kann man nicht unbemerkt lassen, daß gerade jenes Gedränge die Unterschleife Seitens minder oder nicht bedürftiger außerordentlich erleichtern wird.

Vermischtes.

— Von der Sächsischen Grenze. (Eingelant.) Ueber den im Courier Nr. 123 bemerkten, am 25. Mai stattgefundenen Nebel siehe hier folgende aus der Beobachtung hervorgegangene Mittheilung. Die Vegetation in der Natur zeigt sich auch in hiesiger Umgegend, Elstertal bei Schkeuditz, wie überall außerordentlich regsam; sämtliche Feldfrüchte, mit Ausnahme des Klees, versprechen sechensreichen Ertrag; auch die Obstbäume, Aepfel, Birnen, Pflaumen, stellen eine reichliche Erndte in Aussicht. Einige Bedenklichkeit erregte allerdings der merkwürdige Nebel am 25. Mai, doch ist er wohl ohne nachtheilige Folgen vorübergegangen. Der gemachten Beobachtung ergab sich Folgendes: Am Tage des Nebels, der bis spät in die Nacht in den höhern Regionen noch wahrzunehmen war, so wie noch drei Tage drauf, war gewissermaßen ein Stillstand im frischen freudigen Wachsthum eingetreten; der Anblick der Gewächse gab den Schein, als ob sie trauerten, besonders war dies wahrzunehmen an Gerste, Hafer und dem Gras auf den Wiesen, so wie an dem jungen Getriebe der Bäume. Kornfelder, welche vorher schon blüheten, setzten mit der Blüthe aus und fingen nach einigen Tagen erst wieder an. Schon vom dritten Tage nach dem Nebel zeigten sich an Korn, Gerste und Hafer sehr viel schnell vergelbte Blätter, desgleichen auch an den Obst- besonders Pflaumenbäumen, an welchen auch die kleinen Blätter des jungen Getriebes zusammengerollt sich zeigten. Die jungen Rübenpflanzen, Bohnen, Gurken u. m. verwandelten ihr frisches Dunkelgrün in Bläßgrün. Diese Erscheinungen waren von der West-Nordseite am bemerklichsten wahrzunehmen, so wie auch die Getreidefelder, besonders Gerstenfelder, auf welchen der Wuchs fett und üppig war, am meisten dem Einfluß ausgesetzt zu sein schienen. Jetzt nach acht Tagen zeigt sich wieder frische Thätigkeit im Wachsthum, die vergelbten Blätter fallen ab, ein Beweis für die innere Triebfahigkeit; und die Hoffnung erhebt vertrauensvoll das Auge zum Herrn der Natur, von dem alle gute Gabe herabkommt.

Interessant wäre es, wenn man erfahren könnte, ob in den Mistbeeten und Treibhäusern an jenen Tagen nach dem 25. Mai ebenfalls ein Stillstand im Wachsthum wahrzunehmen gewesen sei. — Beobachtende Gärtner könnten leicht solche Mittheilungen geben. —

Montag, den 7. Juni 1847.

Das 21ste Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält: unter

Nr. 2843. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. April d. J., betreffend die Vermehrung des Anlage-Kapitals der Wilhelmsbahn-Gesellschaft um 250,000 Thlr. durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritäts-Obligationen.

„ 2844. die Ministerial-Erklärung vom 20. April d. J., betreffend die Erneuerung der zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt unterm 17. Januar 1817 abgeschlossenen

Durchmarsch- und Stappen-Convention und
„ 2845. die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30. April d. J., betreffend die Strafbefugnisse der Deichkommissarien im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Berlin, den 4. Juni 1847.

Gesetz-Sammlungs-Debits-Comptoir.

Deutschland.

Sanssouci, d. 3. Juni. Se. Königl. Hoheit der Erbgroßherzog von Hessen und bei Rhein ist nach Dresden zurückgekehrt.

Berlin, d. 4. Juni. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Königlich neapolitanischen Gesandten am hiesigen Hofe, Baron Antonini, den Rothen Adler-Orden erster Klasse zu verleihen; und

Den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Ulrichs in Bonn zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität in Greifswald zu ernennen.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Carl ist aus der Provinz Sachsen in Clinicke eingetroffen. — Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Kammerherr v. Sydow, ist von Brüssel, und der Präsident des Consistoriums der Provinz Sachsen, Dr. Göschel, von Magdeburg hier angekommen. — Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Kaiserl. russischen Hofe, General-Major v. Kochow, ist nach Dresden, der Königl. hannoversche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Graf zu Inn und Knyphausen, nach Hannover, und der General-Major und Telegraphen-Direktor v. Egel, nach Leipzig von hier abgereist.

Berlin, d. 5. Juni. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Prediger Schnabel in Hobeck, Regierungs-Bezirk Magdeburg, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Der Königlich großbritannische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Graf v. Westmorland, ist von Neu-Stralitz, Se. Excellenz der Königlich sächsische Wirkliche Geheime Rath v. Langenn, von Dresden, und Se. Excellenz der Königlich hannoversche Wirkliche Geheime Rath, Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, von Wolfsburg hier angekommen. — Der Königlich schwedische General-Zoll-Direktor, Hr. Gyllenhaal ist nach Hamburg von hier abgeißt.

Ueber die Kündigung des zwischen dem Zollverein und England bestehenden Handels- und Schifffahrts-Vertrages, so

wie über die Aufnahme, den dieser Akt bei dem Kabinette von St. James gefunden, haben eine Zeit lang die sich widersprechendsten Gerüchte, die zum Theil bereits widerlegt worden, cursirt; wir sind im Stande, aus höchst glaubwürdiger Quelle bemerken zu können, daß Lord Palmerston in der Antwort, welche er auf die erfolgte Kündigung durch den englischen Gesandten in Berlin, Lord Westmorland, hat überreichen lassen, zunächst erklärt, daß er die Kündigung annähme, sodann aber sein Bedauern darüber ausdrückt, daß der Zollverein diese Konvention, nachdem sie erst so kurze Zeit bestanden habe, schon wieder auflösen wolle. Zu gleicher Zeit wird in der Note versichert, daß England wenigstens bis jetzt keinen besonders großen Vortheil aus dem Vertrage gezogen habe, indem beispielsweise im Jahre 1846 nur 4 englische Schiffe von einer Tonnelast von 500 Tonnen in die Häfen des Zollvereins in indirekter Schifffahrt eingelaufen seien. — Aller Wahrscheinlichkeit nach wird sich das englische Ministerium entschließen, einige Konzessionen zu machen, so daß der bisherige Vertrag mit etwas größerem Vortheil für den Zollverein wieder auf eine Reihe von Jahren dürfte erneuert werden.

Cöthen, den 3. Juni. Die Resultate der in diesen Blättern schon öfter erwähnten Berathung der Anhaltischen Landes- und Ritterschaft sollen, wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, sich dahin herausgestellt haben, daß nach kurzen Debatten einstimmig beschlossen wurde, dem Senior des Herzogl. Hauses nochmals die dringende Bitte vorzulegen: wie Höchstderselbe sich bis zum Schluß dieses Jahres hochgeneigtest dahin erklären wolle: ob die Fürsten die alte Verfassung in voller Kraft wieder aufzurichten und anzuerkennen, oder Propositionen zu einer zeitgemäßen Reform zu machen geneigt wären. Nach dieser Frist würden die Stände, im Fall des Ausbleibens solcher Erklärung, ungesäumt ihre Beschwerde dem Bundesstage vorlegen. Am Schlusse der Versammlung sollen von einer Seite entschiedene Protestationen gegen verfassungswidrig ausgeschriebene Steuern eingereicht sein. So ist es also nicht unwahrscheinlich, daß Anhalt in nicht zu langer Zeit eben so die Theilnahme von Deutschland in Anspruch nehmen wird, wie es mit Holstein und Schleswig der Fall gewesen. Dies ist wohl um so sicherer zu erwarten, als außerhalb der Grenzen Anhalts man kaum eine Ahnung hat, welchen heiligen und verbrieften Rechten und Verträgen es gilt, die Anerkennung zu sichern. (B. 3tg.)

Tübingen, d. 28. Mai. In der gestern hier stattgehabten Generalversammlung des hiesigen Gustav-Adolf-Zweitzvereins wurde auch über die Kupp'sche Angelegenheit verhandelt. Es lagen in dieser Beziehung drei Anträge des Ausschusses vor, durch Majorität zu Stande gebracht. Von der Vergangenheit, d. h. von der Berliner Ausschließung Kupp's wurde ganz abgesehen, und es handelte sich nur um die Instruktion, welche die Versammlung einem Deputierten zum Stuttgarter Hauptverein mitzugeben wolle, wo das Verhalten in einer solchen Sache auf der Darmstädter

Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Vereins zur Sprache kommen soll. Gegen sämtliche Anträge des Ausschusses in dieser Beziehung wandte sich Dr. v. Ewald. Er stellte einen Gegenantrag auf, dahin gehend, daß zwischen Gehern und Empfängern im Gustav-Adolf-Verein so zu unterscheiden sei, daß Jedweder, abgesehen von allem Glaubensbekenntnisse, geben und zum Deputirten gewählt werden kann, dagegen nur evangelische Gemeinden, unirte, reformirte, lutherische, also mit Ausschluß z. B. der freien Gemeinden, unterstützt werden dürfen. So sehr auch besonders Professor Maier auf den Widerspruch eines solchen Antrags aufmerksam machte, so ging derselbe doch mit 17 gegen 11 Stimmen durch. Zuletzt wurde der Abgeordnete nach Stuttgart in der Person des Oberhelfers Hauber gewählt. (Am 26. wurde auch in Heidelberg von Geistlichen der Diocese Ober-Heidelberg eine Sitzung abgehalten und von der Mehrzahl der Anwesenden Mißbilligung über die Ausschließung Rupp's ausgesprochen. Das Gleiche geschah auch von einer in Sinsheim von Geistlichen abgehaltenen Sitzung.)

Wien, den 28. Mai. Mit der gespanntesten Aufmerksamkeit sieht man hierorts der Entscheidung entgegen, welche Route der Ueberlandpost definitiv eingeräumt werden wird. Es befindet sich nämlich seit einiger Zeit der Triester Großhändler Morpurgo, als Vertreter des österreichischen Lloyd, in Wien, um im Namen einer englischen Gesellschaft die Concession zum Baue einer Bahn von Bruck an der Mur über Salzburg bis an die Grenze Baierns zu erwirken, oder, falls der Staat die Strecke selbst in Angriff nehmen wollte, das nöthige Capital als Darlehen alsbald anzubieten. Dieser Antrag wird mit dem Bemerkten unterstützt, daß auf der dormaligen Route über Oberberg und Berlin alle Bahnen nur ein einziges Geleise besitzen und man nicht im voraus Tag und Stunde der Ankunft der ostindischen Post wissen könne, wonach die ungehinderte Beförderung rein unmöglich sei und welches eine Verspätung in der Abfertigung, des nothwendigen Aufenthalts wegen, unvermeidlich herbeiführen müsse. Dagegen spricht sich hierorts die allgemeine Vermuthung dahin aus, es werde der ostindischen Post nur die Beförderung über Oberberg und späterhin über Prag angeboten werden können, indem es im Interesse Oesterreichs liegen muß, der k. k. Residenz die möglichste Centralisation commercialer Thätigkeit zu gewähren, und außerdem es der Staatsverwaltung nicht gleichgültig bleiben kann, ob eine Mehrzahl von 200,000 Passagieren den Weg über Wien einschlägt oder durch Obersteiermark der bairischen Grenze zueilt.

Wien, d. 31. Mai. Personen, welche man in solchen Dingen für unterrichtet halten darf, versichern aufs Bestimmteste, unser Hof habe zwar die Bitte der griechischen Regierung um eine diesseitige Intervention oder Vermittlung in dem griechisch-türkischen Zerwürfniß nicht zurückgewiesen, zugleich aber in der betreffenden Rückäußerung seine geringen Hoffnungen auf irgend einen wesentlichen Erfolg unter den obwaltenden Verhältnissen ausgedrückt. In demselben Sinne soll von hier aus an den Hof in München berichtet worden sein. Es scheint, man bestehe hier auf seiner schon früher ausgesprochenen Ansicht, daß ein längeres Zaudern und Hinhalten für Griechenland gefahrbringender, als ein Eingehen in die englisch-russischen Wünsche nach voller Nachgiebigkeit für die griechische Regierung verlegend oder demüthigend sei.

Frankreich.

Paris, d. 1. Juni. Aus Algier, 26. Mai, hat die Regierung folgende teleg. Depesche erhalten: »Marschall Bugeaud an den Kriegsminister. Das ganze Centrum Großabylens, von Bugia bis Setif und Hamza, ist am 24. d. M. in einer feierlichen Versammlung der Repräsentanten von etwa 80 Stämmen organisirt. Wir haben die Chefs ernannt und belehnt. Die Kabylen haben eine mäßige Abgabe zu entrichten, die Communicationen zu sichern und für die Transporte zu sorgen. Die beiden Colonnen kehren nun in kleinen Tagmärschen nach Setif und Algier zurück, indem sie die auferlegten Bedingungen in Vollzug bringen. Ich bin heute in Algier angelangt.«

Aus London erfährt man, daß die Dampfschaluppe »der Geyser« so viel Munition und Bomben, als sie zu fassen vermag, an Bord nimmt und damit direct nach Lissabon geht. Sir Charles Napier wird sich, wie man sagt, erst nach Portugal einschiffen, wenn der »Bulldog« mit Depeschen zurückgekehrt ist.

Paris, d. 2. Juni. Der »Moniteur« meldet heute, daß der Vicomte von Carreira, außerordentlicher Botschafter und bevollmächtigter Minister von Portugal, dem König in einer Privat-Audienz sein Abberufungsschreiben und unmittelbar darauf der Baron von Renduffe, als den Vicomte von Carreira in gleicher Eigenschaft ersetzend, seine Kreditive überreicht hat.

Großbritannien und Irland.

London, d. 29. Mai. Die »Times« weist in ihrem Börsenberichte den französischen Finanzminister Dumon wegen der neulich von ihm ausgesprochenen Behauptung zu recht, daß die Rowland Hill'sche Portoreform unbefriedigende Ergebnisse geliefert habe; sie versichert, daß im Gegentheil alle Vorhersagungen des Urhebers des Pennyporto-Systems sich aufs glänzendste bewährt hätten, und daß gegenwärtig der Bruttoertrag der Post nur noch um 300,000 Pfd. St. hinter dem höchsten Ertrage zurückstehe, den die Post jemals unter dem früheren Systeme geliefert habe. Dauer der Zuwachs des Posteinkommens im bisherigen Verhältnisse fort, so werde bald jeder Ausfall aufgehoben, zumal wenn man durch gewisse Reformen in der Postverwaltung mehr Sparsamkeit einführe.

Spanien.

Madrid, d. 25. Mai. Das Ministerconseil hat gestern die in London beschlossene Intervention in Portugal berathen und das betreffende Protokoll vom 21. Mai ratificirt. Die unter dem Befehl des General Concha stehende Interventionsarmee besteht aus 15 Bataillonen Infanterie und 1000 Pferden mit Sapeurs und Artillerie, und muß die Grenze bereits überschritten haben.

Madrid, d. 28. Mai. Das »Eco del Comercio« sagt heute in seinen neuesten Nachrichten, die Königin habe ganz ihrem freien Willen folgend, beschlossen, das gegenwärtige Ministerium zu entlassen und durch der Freiheit, dem Thron und der nationalen Unabhängigkeit ergebene Männer zu ersetzen.

Man sagt, die spanische Intervention in Portugal finde in der Weise statt, daß General Concha mit einem Theil der Armee gegen Oporto marschire, während ein anderer Theil in den Norden einrücke, um das von den Insurgenten besetzte Balenja de Minho anzugreifen. Die San Fer-

nando-Bank hat 2 Millionen Reale für die Kosten der Armee vorgeschossen.

Portugal.

(London, d. 31. Mai.) Der »Sidon« ist am 19. Mai von St. Ubes zurück in Lissabon eingetroffen und hat von Sa da Bandeira die Antwort überbracht, daß er den am 17. abgelassenen Waffenstillstand nicht erneuern könne. Er sei entschlossen, den von der Junta erhaltenen Befehlen zu gehorchen und dürfe nach dem Wortlaut derselben in keine weitere Suspension der Feindseligkeiten willigen, weshalb denn Vorschläge, welcher Art sie auch seien, bei ihm zu nichts führen könnten. In Folge dieser Antwort und der weiter hier eingegangenen Nachricht, daß die Dampfboote, welche den Insurgenten in St. Ubes zur Verfügung standen, den Hafen verlassen hätten und nordwärts abgefahren seien, wahrscheinlich um Truppen in Oporto aufzunehmen und nach St. Ubes oder 14 Meilen von Lissabon in die Bai von Cascaes zu bringen, sind die englische Fregatte »Amerika«, das Dampfboot »Polypemus« und die spanische Fregatte »Villa de Bilbao« von Lissabon abgesendet worden, um die drei Steamer aufzuhalten und sie an der Erfüllung ihres Auftrags zu verhindern; es kann darüber kein Zweifel entstehen, daß die beiden englischen Schiffe und das spanische diese Bestimmung haben, obgleich die Befehle, die sie erhalten, geheim sind. — Der seiner Zeit von Oberst Wylde überbrachte kategorische Brief Seymour's an Das Antas ist im »Diario« erschienen und hat großen Unwillen unter der Bevölkerung von Lissabon erregt; denn man glaubte immer noch, England werde neutral bleiben. Von den freiwilligen Bataillonen in Lissabon sind ganze Schaaren während des Waffenstillstands desertirt und zu Sa da Bandeira in St. Ubes übergegangen. Viele Einwohner haben dasselbe gethan. Ein Bataillon hat allein in 10 Tagen 60 Mann verloren.

Amerika.

Mit dem Postdampfschiffe »Caledonia«, welches in Liverpool angekommen ist, sind neuere Nachrichten aus Amerika eingegangen. Die Mexikaner unter Santa Anna haben am 18. April bei Cerro-Gordo eine große Niederlage erlitten. Der Verlust der Mexikaner wird auf 300, der der Amerikaner unter General Scott auf 250 an Todten und Verwundeten angegeben. Santa Anna ist mit einigen 1000 Mann in der Richtung von Jalapa geflohen. Die mexikanische Armee ist vollständig desorganisiert. Santa Anna's Wagen, Papiere u. s. w. sind in die Hände der Amerikaner gefallen. Jalapa und Perote werden von den Amerikanern eingeschlossen, Tuxpan ist bereits genommen. In der Hauptstadt Mexiko sind zu einer Verteidigung noch keine Anstalten getroffen.

Vermischtes.

— Berlin. Die hiesige Stg.-Halle enthält folgenden Landtags-Actien-Bericht: Preußen ist um 50 pCt. gestiegen; Deutschland steigt fortwährend; der König hat persönlich 300 pCt. gewonnen; Radikale sind beinahe auf Null gesunken; Orthodox-Dogmatische stark gefallen; Bureaukraten werden wahrscheinlich den alten Stand nie mehr erreichen; Absolutisten weichen auch; Proletarier und Bedrängte sind im Steigen und werden wohl auf pari kommen. Ueberhaupt scheint sich zum allgemeinen Besten eine vollständige Ausgleichung vorzubereiten.

— Breslau. Die hiesige Kaufmannschaft hat zur Arbeitsbeschäftigung derer, die augenblicklich keine Arbeit erlangen können, besonders der brodlosen Fabrik-Arbeiter, 5000 Rthlr. ausgesetzt, doch dabei bestimmt, daß nur solche Arbeiten vorgenommen werden sollen, die nicht aus städtischen Mitteln früher oder später doch gemacht werden müßten, also keine Arbeiten im Interesse der Kammerel-Kasse. Die Stadtverordneten erließen ein Dankschreiben an die Kaufmannschaft.

— Den 26. Mai hatten die vor den Treibhäusern des botanischen Gartens zu Karlsruhe gepflanzten Traubengelände beinahe gänzlich verblüht; was einen neuen Beweis giebt, daß günstige Witterung schnell auch eine spät erwachende Vegetation einzuholen vermag. In Lahr fand man schon viele Kirschen auf dem Markte.

— Der Bau an dem während der großen Ueberschwemmung 1844 beschädigten Pfeiler der Elbbrücke in Dresden hat wieder begonnen, und der jetzt niedrigere Wasserstand wird dessen rasches Fortschreiten begünstigen. Das erzene Crucifix, welches damals mit einem Theile des Pfeilers in die Tiefe stürzte, ist noch nicht aufgefunden.

— Erfurt, im Mai. Eine Volkszählung ergab eine Gesamtbevölkerung des Regierungsbezirks von 337,252 Köpfen, welche die vom Jahre 1843 von 329,310 um 7,942 übersteigt. Von diesen 337,252 Individuen gehören 238,436 der evangelischen, 96,913 der katholischen Konfession, 1454 der jüdischen und 2 der griechischen Religion, endlich 1 der Sekte der Mennoniten an, und 446 sind katholische Dissidenten.

— In Birmingham befindet sich eine Fabrik von Papiermöbeln, und hat bereits so großen Beifall gefunden, daß gegenwärtig schon mehr als fünfhundert Arbeiter beschäftigt sind. Für Rechnung der Königin von Spanien sind folgende Möbelstücke mit der feinsten Politur, und die weder durch Hitze noch Kälte schwinden und springen, mit Gold und Perlmutter ausgelegt, angefertigt worden: Ein Sopha mit Kissen und mit karmoisinrothem Sammet überzogen, ein Sophatisch, ein Damen-Sekretair, mehrere Arbeits- und Schachspieltische, vier Fauteuilles, vierundzwanzig Sessel mit karmoisinrothem Sammet überzogen, vier Trümeaurtische und ein Blumentisch. Die sämtlichen Möbel sind dauerhafter als ähnliche von Holz, und geschmackvoller gearbeitet als je der geschickteste Tischler zu arbeiten vermöchte. Bis jetzt ist aber der Preis noch sehr hoch. Die Königin von Spanien hat für diese genannten Gegenstände 2000 Lst. (14000 Thlr.) bezahlen müssen.

— Der Tyroler Angerer aus Bößders, insgemein der Wieseler genannt, ist in dem Dorfe Wattens, wo er die ihm vom Staate bewilligte Pension in Ruhe genoß, gestorben. Angerer war 68 Jahre alt und ein rüstiger Greis, der noch immer als Landesschützenhauptmann die kampffähige Jugend Dettenberas anführte. Er war einer der Vertrauten des Andreas Hofer und einer der entschlossensten Führer der tyrolischen Insurgenten.

Morgen, Dienstag den 8. Juni, Abends 6 Uhr
Versammlung der Singakademie
 im Saale des Kronprinzen.

Der Vorstand.

Eisenbahnen.

In dem Berichte über die General-Versammlung der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 31. Mai (Beilage zu Nr. 127 des Couriers) muß es heißen: Nach dem vorgelegten Amortisationspläne wurde es dadurch möglich, die Actien binnen 82 Jahren sämmtlich einzulösen zc. zc.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)
Halle, den 5. Juni.

Weizen	5 $\frac{1}{2}$	—	Jg	—	2	bis	5 $\frac{1}{2}$	3	Jg	9	2
Roggen	4	6	3	—	4	12	6	—	—	—	—
Gerste	3	1	3	—	3	5	—	—	—	—	—
Hafer	1	15	—	—	1	20	—	—	—	—	—

Magdeburg, den 4. Juni. (Nach Wispeln.)

Weizen	—	117	—	Gerste	—	—	—
Roggen	96	—	100	Hafer	38	—	42

Berlin, den 3. Juni. Marktpreise vom Getreide.

Zu Wasser:

Weizen (weißer)	4 $\frac{1}{2}$	19	Jg	2	2	auch	4 $\frac{1}{2}$	18	Jg
Roggen	3 $\frac{1}{2}$	27	Jg	7	2	auch	3 $\frac{1}{2}$	25	Jg
große Gerste	2 $\frac{1}{2}$	26	Jg	5	2	auch	2 $\frac{1}{2}$	21	Jg
Hafer	1 $\frac{1}{2}$	23	Jg	1	2	auch	1 $\frac{1}{2}$	20	Jg
Erbfen (schlechte Sorte)	3 $\frac{1}{2}$	24	Jg	3	2	auch	3 $\frac{1}{2}$	21	Jg

(Den 2. Juni.)

Das Schock Stroh	8 $\frac{1}{2}$	15	Jg	auch	7 $\frac{1}{2}$
Der Centner Heu	1 $\frac{1}{2}$	10	Jg	auch	1 $\frac{1}{2}$
Der Scheffel Kartoffeln	1 $\frac{1}{2}$	10	Jg	auch	1 $\frac{1}{2}$; meßenweis à 2 Jg
	6	2	Jg	auch	1 Jg
	6	2	Jg	auch	1 Jg

Branntwein-Preise.

Die Preise von Kartoffel-Spiritus waren am			
28. Mai	1847	47 $\frac{1}{2}$	(frei ins Haus geliefert)
29. "	"	45	— 46 $\frac{3}{4}$ "
31. "	"	—	44 " à 54 % oder 10,800
1. Juni	"	38	— 39 " % nach Tralles.
2. "	"	38	— 39 " Korn-Spiritus: ohne
3. "	"	38	— 38 $\frac{1}{2}$ " Geschäft.

Berlin, den 3. Juni 1847.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Leipzig, den 4. Juni.

Nach Dresdner Scheffeln.

Weizen	10 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	Ngr.	bis	10 $\frac{1}{2}$	20	Ngr.
Roggen	9	—	—	—	9	5	—
Gerste	6	25	—	—	7	—	—
Hafer	3	5	—	—	3	10	—
Rappsaat	6	7 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—
W. Rübsen	6	—	—	—	—	—	—
S. Rübsen	—	—	—	—	—	—	—
Del, der Str.	11	7 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 5. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.
am 6. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 4. Juni: 32 Zoll unter 0.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 5. Juni.

St. Schuld-Sch.	3 $\frac{1}{2}$	93 $\frac{1}{4}$	92 $\frac{3}{4}$	Pomm. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	—	94
Sech. Präm. Scheine.	—	95 $\frac{2}{3}$	95 $\frac{1}{6}$	R. = u. Nm. do.	3 $\frac{1}{2}$	95 $\frac{1}{4}$	—
Kur- u. Reum. Schuldversch.	3 $\frac{1}{2}$	90	—	Schlesische do.	3 $\frac{1}{2}$	—	97
Berliner Stadt-Obligat.	3 $\frac{1}{2}$	93	—	do. Lt. B. garant. do.	3 $\frac{1}{2}$	—	—
Westpr. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	93 $\frac{3}{8}$	93 $\frac{1}{8}$	Frdrichsd'or.	—	137 $\frac{12}{12}$	131 $\frac{12}{12}$
Groß. Pos. do.	4	102 $\frac{1}{4}$	—	Augustd'or.	—	12 $\frac{1}{4}$	11 $\frac{3}{4}$
do. do.	3 $\frac{1}{2}$	93	92 $\frac{1}{2}$	Gold al marc.	—	—	—
Westpr. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	—	95 $\frac{3}{4}$	Disconto	—	4	5

Eisenbahn-Actien.

Bolleing.	3f.				
Amsl. Rott.	4	93 $\frac{1}{2}$ G.	Rhein. Stm.	4	85 $\frac{1}{2}$ B.
Arnsh. Utr.	4 $\frac{1}{2}$	—	do. P. Dbl.	4	—
Brl. Anhalt.	4	109 $\frac{3}{4}$ B.	do. v. St. gar.	3 $\frac{1}{2}$	—
do. do. P. Dbl.	4	—	Sächs. Bair.	4	87 B.
Berl. = Hamb.	4	109 B.	Sag. = Stog.	4	—
do. P. Dbl.	4 $\frac{1}{2}$	98 B. 97 $\frac{3}{4}$ b ₃ .	do. P. Dbl.	4 $\frac{1}{3}$	—
Brl. Stettin.	4	108 $\frac{1}{4}$ a $\frac{1}{2}$ b ₃ .	St. = Bohm.	4	—
Bonn = Köln.	5	—	Thüringer.	4	94 $\frac{1}{4}$ B.
Bresl. Freib.	4	—	W. = B. C. = O.	4	86 $\frac{1}{2}$ G.
do. do. P. Dbl.	4	—	Zarsk. Selo.	—	—
Cöth. Bernb.	4	—			
Cr. = Db. Schl.	4	78 B.	Quittungs-		
Düss. Elberf.	4	106 B.	Bogen.		
do. do. P. Dbl.	4	91 $\frac{1}{4}$ G.	a 4 %		
Stoggnig.	4	—	Eingeb.		
Hmb. Bergd.	4	—	0 %		
Kiel = Alton.	4	109 $\frac{1}{2}$ B.	Nach = Maistr.	20	83 $\frac{1}{4}$ B.
Leipz. Dresd.	4	—	Berg. Märk.	50	83 $\frac{1}{2}$ G.
Magd. Hlbst.	4	—	Berl. Anh. B.	45	101 $\frac{1}{4}$ B.
Magd. Leipz.	4	—	Berb. Ludw.	70	—
do. P. Dbl.	4	—	Brieg = Neisse.	55	—
N. Schl. Mf.	4	88 b ₃ .	Chemn. Risa.	80	—
do. P. Dbl.	4	91 $\frac{3}{4}$ G.	Köln = Mind.	80	91 a 93 $\frac{1}{4}$ b ₃ u. B.
do. P. Dbl.	5	101 $\frac{3}{4}$ b ₃ .	d. Thür. B.	20	84 $\frac{3}{4}$ B.
Nrb. = K. Fd.	4	—	Dresd. Görl.	90	—
OSchl. Lt. A.	4	104 $\frac{1}{2}$ G.	Leb. Zittau.	70	—
do. P. Dbl.	4	—	Magd. Witt.	20	86 $\frac{1}{4}$ B.
do. Lt. B.	4	99 B.	Medlenburg.	60	74 G.
Potsd. Magd.	4	92 $\frac{1}{2}$ B.	Nordb. F. B.	60	73 $\frac{1}{2}$ a $\frac{1}{4}$ b ₃ .
do. P. A. B.	4	91 $\frac{1}{4}$ G.	Rh. St. Pr.	70	90 B.
do. do.	5	101 $\frac{5}{8}$ G.	Starg. Pos.	30	84 $\frac{1}{4}$ B.
			St. = Bohm.	90	—

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

Leipzig, den 4. Juni.

Staatspapiere.	Ange- boten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.	Ange- boten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere *)			R. R. Destr. Metall.		
à 3% im 14 $\frac{1}{2}$ F.	91	—	pr. 150 fl. Conv.	—	—
von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$ kleinere	—	—	à 5% lauf. Zinsen	—	—
do. do. v. 500	99 $\frac{3}{4}$	—	à 4% à 103% im	—	—
Königl. Sächs. Landrentendr. à 3 $\frac{1}{3}$ % im 14 $\frac{1}{2}$ F.	—	—	à 3% 14 $\frac{1}{2}$ F.	—	—
von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$ kleinere	—	92	Pr. Frdrd'or. à 5 $\frac{1}{2}$ auf 100	—	—
Königl. Pr. Steuer-Kredit = Kassensche. à 3% im 20 fl. F.	88	—	And. ausl. Louisd'or à 5 $\frac{1}{2}$ nach geringem Ausmünzungsfe	—	117 $\frac{1}{8}$
von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$ kleinere	—	—	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100	—	—
Leipz. Stadt = Obligationen à 3% im 14 $\frac{1}{2}$ F.	90 $\frac{1}{2}$	—	idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	27 $\frac{1}{8}$
von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$ kleinere	—	—	Act. d. W. B. pr. St. à 103 %	—	—
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 $\frac{1}{3}$ % von 500	—	—	Leipz. Bank = Actien à 250 $\frac{1}{2}$ pr. 100	167	—
von 100 u. 25	—	—	Leipz. Dresd. Eisen = Actien à 100 $\frac{1}{2}$ pr. 100	116 $\frac{3}{4}$	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3% .	—	—	Sächsisch = Baier. do. pr. 100	87 $\frac{1}{2}$	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 $\frac{1}{2}$ %	—	—	Sächsisch = Schles. do. pr. 100	—	100 $\frac{1}{4}$
Leipz. = Dresd. Eisenb. P. = Dbl. à 3 $\frac{1}{2}$ %	104 $\frac{3}{4}$	—	Chemnitz = Riesaer do. à 100 $\frac{1}{2}$ pr. 100	—	59
R. Pr. St. Schuldsch. à 3 $\frac{1}{2}$ % in Pr. Ct. pr. 100	—	92 $\frac{3}{4}$	Röbau = Zittauer do. pr. 100	—	56 $\frac{1}{2}$
Hamb. Feuerf. = Anl. à 3 $\frac{1}{2}$ % (300 Mk. Bco. = 150 $\frac{1}{2}$)	—	—	Magd. = Lepz. do. incl. Div. = Scheine do. pr. 100	—	209

*) d. h. Steuer = Kredit = und Staats = Schulden = Kassenscheine.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 4. bis 6. Juni.

Im Kronprinzen: Die Hrn. Rittergutsbes. Graf zu Solms m. Gem. a. Pouch, Baron v. Langenn m. Gem. a. Bitterfeld. Hr. Graf Medem-Wielhorsky m. Dienersch. a. Petersburg. Frau Gutsbes. v. Treskow a. Friedrichsfelde. Frau v. Engfort a. Berlin. Hr. Lieut. v. Treskow a. Rathenow. Hr. Partik. Schlegelberger a. Zilsit. Die Hrn. Gutsbes. Streiber a. Eisenach, Elvert a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Defonay a. Cupen, Friedemann a. Wien, Börner a. Stuttgart. Frau Gräfin v. Hohenthal nebst Dienersch. a. Leipzig. Hr. Landrath v. Krossig nebst Fam. u. Hr. Lieut. v. Montebre a. Hohen-Erleben. Hr. Lieut. v. Rogow a. Giesleben. Hr. Geh. Ob.-Reg.-Rath v. Beynhäuser a. Berlin. Hr. Gutsbes. v. Klipphausen a. Breslau. Hr. Advok. Grunert a. Braunschweig. Hr. Dr. phil. Wehrmaner a. München. Die Hrn. Kauf. Kabisch a. Leipzig, Leo a. Berlin, Seelig a. Nachen.

Stadt Zürich: Frau Gräfin zu Solms-Baruth m. Fam. u. Dienersch. a. Baruth. Die Hrn. Kauf. Gebr. Pintus u. Bartel a. Magdeburg, Beschütz u. Wüthhoff a. Berlin, Behrend a. Hamburg, Fanger a. Chemnitz. Hr. Kammerer Roth m. Frau a. Weimar. Hr. Partik. Gläser a. Dorndorf. Die Hrn. Kauf. Waldhauer a. Greifeld, Arenz u. Kraener a. Berlin, Droyfen a. Chemnitz, Gerder a. Merane, Welber a. Ulm, Schäfer a. Magdeburg, Frigisch a. Cöln.

Goldnen Ring: Die Hrn. Kauf. Häslinger a. Heiligenstadt, Petermann a. Püßlingen. Hr. Färberbes. Kleinschmidt a. Berlin. Hr. Kammermusik. Jacobi a. Altenburg. Hr. Fabrik. Lamprecht u. Hr. Kaufm. Heymstädt a. Berlin. Hr. Kaufm. Froberg a. Leipzig. Hr. Gutsbes. Drebig u. Hr. Berw. Werner a. Pahlhausen.

Goldnen Löwen: Die Hrn. Kauf. Zeifing a. Kolberg, Ganfo a. Heiligenstadt, Thomas a. Dresden, Kahlenberg a. Leipzig. Hr. Cand. Vogel a. Wurzen. Hr. Buchhdlr. Wille u. Hr. Commis Schindler a. Leipzig. Hr. Amtm. Pollmann a. Brandenburg. Die Hrn. Kauf. Richter a. Merseburg, Funge a. Apolda, Friedländer a. Berlin. Hr. Buchhdlr. Geisler a. Leipzig. Hr. Bat.-Arzt Jäger a. Neuhaldensleben. Hr. Fabrik. Brihomann a. Hamburg. Hr. Dekon. Lonhardi a. Hannover.

Schwarzen Bär: Die Hrn. Kauf. Schichterfen a. Wiesbaden, Lauterbach a. Hamm. Hr. Buchhdlr. Kessler a. Nimwegen. Die Hrn. Kauf. Münnich a. Schwarzenberg, Hellmann a. Neustadt. Hr. Geschäftsm. Mainzer a. Mühlhausen. Hr. Musikus Channiger a. Gotha.

Stadt Hamburg: Die Hrn. Kauf. Bergmann u. Schreiber a. Berlin, Rehmman a. Leipzig, Röder a. Braunschweig. Hr. Justizrath Kesser a. Stuttgart. Hr. Intendantur-Assessor Wahnschaffe a. Magdeburg. Hr. Pastor Tauer a. Alsdorf. Hr. Pfarrer Meyer m. Frau u. Fr. Hasenmeyer a. Hongseda. Die Hrn. Kauf. Storbis a. Berlin, Lehnhof a. Hannover, Raß a. Breslau.

Goldne Kugel: Hr. Kaufm. Hesse a. Nergau. Hr. Maurermeister Spengler m. Tochter u. Hr. Apoth. Temperhausen m. Tochter a. Albstadt. Hr. Fabrikbes. v. Heidenreich a. Allsegen. Die Hrn. Kauf. Mörzberg a. Rudolstadt, Jäger a. Elberfeld, Pöschel a. Homburg.

Zur Eisenbahn: Hr. Graf v. Griesheim nebst Fam. u. Dienersch. a. Paris. Hr. Fabrik. Seyroth u. Hr. Kaufm. Liebrecht a. Magdeburg. Die Hrn. Kauf. Jacob u. Graue a. Breslau, Bucher a. Dessau, Ehrhardt u. Scheurt a. Erfurt. Hr. Prediger Seitler a. Lausitz.

Bekanntmachungen.

Obst-Verpachtung.

Auf
den 17. Juni d. J. Vormittags
9 Uhr

soll im Hennig'schen Garten die diesjährige Obstnutzung an Süß- und Sauerkirschen und Kernobst an der Bitterfelder, Leipziger, Hallischen und Stummsdorfer Straße und auf den Plantagen an der Stadt Zörbig, an den Bestbietenden unter den bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

Zörbig, den 3. Juni 1847.

Der Magistrat.

Die beiden, dem hiesigen Brauer-Verein zugehörigen, hiersebst belegenen, mit guten Kellerräumen und Malzböden versehenen Brauhäuser, worin bisher Bier und resp. Droihan getraut worden, sollen sammt den dazu gehörigen, in gutem Stande befindlichen Braugeräthschaften einzeln auf 6 Jahre vom 1. April 1848 bis dahin 1854 anderweit verpachtet werden. Im Auftrage der Vorsteher des Vereins habe ich dazu

einen Termin auf den 19. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr im Gasthose »zum goldenen Löwen« hiersebst anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen liegen zur Einsicht in meinem Geschäftszimmer bereit, und werden auf portofreie Anfragen und gegen

Erstattung der Copialien abschriftlich mitgetheilt.

Ascherleben, d. 27. Mai 1847.

Der Justiz-Commissarius
Dürre.

Ein junges elternloses Mädchen von Stande, welches bisher die Wirthschaft vollständig erlernt und von früher Jugend auf eine solche Bildung und Erziehung genossen hat, daß sie nun selbst fähig ist, eine Dame höheren Standes in der Eigenschaft einer Gesellschafterin zu unterhalten, die Wirthschaft in allen ihren Theilen zu führen, oder auch Kinder aus guter Familie zu leiten und zu erziehen, wünscht von Johanni d. J. an in einer gebildeten Familie eine Stelle in einer der genannten Eigenschaften zu übernehmen.

Das bezeichnete Mädchen ist im Stande, gute Zeugnisse aufzuweisen, und macht weniger auf hohen Gehalt, als auf eine standesgemäße, humane Behandlung Anspruch.

Bezügliche frankirte Briefe, mit S. N. No. 3 bezeichnet, befördert die Expedition d. Couriers.

Wein-Auction

Fortsetzung Mittwoch den 9. Juni von Vormittags 9 Uhr an im Hause Nr. 883 am Klausthor. Diesmal kommen größtentheils feine französische Rothweine zum Verkauf.

Guts-Verkauf.

Eingetretener Familienverhältnisse halber soll in der Nähe von Naumburg ein schönes Bauergut, wozu 124 Morgen Feld und Holz und circa 2 Morgen Gärten gehören, mit Vieh, Schiff, Wagen und Geschir, Vorräthen aller Art und der diesjährigen Erndte, kurz wie es steht und liegt, aus freier Hand verkauft werden. Die Wirthschaftsgebäude sind in ganz gutem Zustande und erst seit 30 Jahren neu erbaut. Die Felder eignen sich ganz vorzüglich zu Raps-, Weizen- und Kleebau, sind speciell separirt, liegen in 5 Plänen und in der besten Lage der Flur. Lehnen und Zinsen sind abgelöst und die übrigen Abgaben ganz unbedeutend. Bei dem Gute kann die Branntweinbrennerei betrieben werden, wozu die Geräthe vorhanden sind. Auf dem Gute können circa 200 Stück Schafe gehalten werden. Die Hälfte des Kaufpreises kann darauf stehen bleiben. Die nähere Auskunft ertheilt

der Ref. Fahr zu Grochlik
bei Naumburg.

Pulverweiden.

Heute, Montag, Gesellschaftstag und Unterhaltungsmusik.

Eine neue Sendung Mahagoni-Holz erhielt ich und empfehle solches zu billigen Preisen.
R. H. Uhde in Halle.

Billiger Güter-Verkauf.

1) Ein freies Allodial-Rittergut in Westpreußen, 11 Meilen von Danzig und $\frac{1}{2}$ Meile von der dahinführenden Chaussee entfernt, mit einem Areal von 4530 magd. Morg., incl. 1206 Morgen Wiesen und 603 Morg. mit Eichen und Buchen gut bestandener Forst — guter Gersten- und Roggen-Boden — in 8 Schlägen mit einer Winterfaat von 450 Scheffel, einem Heuertrage von 400 vierfp. Fudern, excl. Klee, einer Schäferei von 1000 Häuptern, großer Brennerei, dergleichen Ziegelei, bedeutender Garten-Nutzung, guten Gebäuden, vollständigem Inventarium, nur mit 75 Thlr. Grund-Abgaben belastet, für 55,000 Thlr. mit einer Anzahlung von nur 8000 Thlr.

2) Ein freies Allodial-Rittergut, nebst 2 Vorwerken und 6 zinspflichtigen Dörfern, 6 Meilen von Danzig entfernt und hart auf einer dahinführenden Chaussee gelegen, mit einem Areal von 6466 magd. Morg., excl. Bauer-Ländereien und incl. 2450 Morg. gut und mittelmäßig mit Eichen, Buchen und Kiefern bestandener Forst u. 402 Morg. größtentheils Kiesel-Wiesen, durchweg guter Roggen-Boden, das Hauptgut in 19 Schlägen — die Vorwerke sind verpachtet — mit einer Winter-Saat von 230 Scheffel, einem Heuertrage von 150 vierfp. Fudern, excl. Klee u. dem Heuertrage der Vorwerke, großartiger Ziegelei, Fischerei, 2152 Thlr. baaren Gefällen, guten Gebäuden, vollständigem Wirtschaftsinventarium im Haupt-Gute — das Nutz-Vieh fehlt — nur mit 56 Thlr. Grund-Abgaben für sämtliche Güter belastet, für 60,000 Thlr., mit einer Anzahlung von 15,000 Thln., soll Familien-Verhältnisse wegen durch das Commissions- und Erkundigungs-Bureau für Ost- und Westpreußen zc. zc. zu Elbing schleunigst verkauft werden. Specielle Beschreibungen ertheilt unentgeltlich G. A. Herzog zu Duedlinburg, Steinweg Nr. 942.

Güter-Verkauf.

Ein hübsches Landgut in der Nähe von Torgau, mit neuen Gebäuden und circa 100 Morgen Feld und Wiese, soll eines Sterbefalles wegen wie es steht und liegt mit der geringen Anzahlung von 1500 Thlr. übergeben werden. Frankirte Nachfragen mit N. B. bezeichnet wird die Expedition des Couriers unmittelbar an den Besitzer des Gutes befördern.

Kalk Dienstag den 8. d. in der Ziegelei zu Trotha.

Hôtel de Prusse.

Heute, Montag, Militair-Concert.

Militair-Concert.

Heute, Montag den 7. Juni Garten-Concert und Abends Tanzmusik im Salon bei Herrn Ratsch in Bößberg.

Ein in der Landwirthschaft, sowie im Kochen, Waschen und Plätten geübtes Mädchen sucht jetzt eine andere passende Stelle. Näheres Leipzigerstraße Nr. 288.

Gesuch. Ein militairfreier junger Mann, der die Oekonomie gründlich erlernt und schon mehrere Jahre als Verwalter conditionirt hat, sucht zu Johanni d. J. eine andere Condition, auf Verlangen auch ohne Gehalt. Näheres hierüber sagt auf portofreie Anfrage Herr Zwanziger in Halle auf dem Strohhof.

Die diesjährige Kirsch- und Obst-Nutzung des Ritterguts Beuchlitz soll an einen ordentlichen Mann aus freier Hand verpachtet werden. Herzog.

Bekanntmachung.

Auf der Braunkohlengrube „Neptun“ bei Dsendorf werden nach wie vor gute Formkohlen die Tonne zu $2\frac{1}{2}$ Egr. verkauft, und hiermit bestens empfohlen.

Der Schichtmeister
Heinrich II.

Der zum 12. d. M. zu Plözk anberaumte Obstverpachtungs-Termin wird hierdurch aufgehoben.

Einen fehlerfreien Apfelschimmel, 5 Jahr alt, weist zum Verkauf nach
Halle. A. Tausch,
Brüderstraße Nr. 205.

Die dem Rittergute Zschepkau zugehörigen Sauerfischen sollen Freitag den 11. Juni d. J. Morgens 10 Uhr auf dem Gute selbst meistbietend verpachtet und die Bedingungen vor dem Termine bekannt gemacht werden.

Französische und Wiener Umschlagetücher

in allen Farben und
feine Sommertücher
in verschiedenen Stoffen empfiehlt als neu angekommen
C. C. Stracke.

Ein Gasthof ersten Ranges in einer Anhaltischen Residenzstadt, soll unter sehr angenehmen Bedingungen verkauft werden.

Nähere Auskunft in meiner Expedition, Magdeburger Straße Nr. 334.

Cöthen, am 3. Juni 1843.

Dr. Jannasch, Adv.

Literatur der Botanik.

In meinem Verlage erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Thesaurus literaturae botanicae

omnium gentium inde a rerum botanicarum initiis ad nostra usque tempora, quindecim millia opera recensens. Curavit G. A. Pritzel.

In acht Lieferungen.

Gr. 4. Jede Lieferung auf feinstem Maschinenpapier 2 Thlr., auf Schreib-Wellenpapier 3 Thlr.

Ueber Plan und Inhalt dieses für die botanische Literatur sehr wichtigen Werkes hat sich der Verfasser in einem der ersten Lieferung, welche so eben ausgegeben worden ist, beigedruckten Prospekte ausführlicher ausgesprochen, und die Verlagshandlung hat nur die Bemerkung beizufügen, daß die übrigen Lieferungen in einer ununterbrochenen Folge in regelmäßigen Zwischenräumen erscheinen werden.

Leipzig, im April 1847.

F. A. Brockhaus.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fauna der Vorwelt

mit steter Berücksichtigung der lebenden Thiere.

Monographisch dargestellt

von

Dr. C. G. Siebel.

Ersten Bandes erste Abtheilung:
Die Säugethiere der Vorwelt.

Gr. 8. Geh. 1 Thlr. 18 Ngr.

Nach dem Plane des Verfassers wird der erste Band dieses Werkes die **Wirbelthiere** (Säugethiere, Vögel, Amphibien und Fische), der zweite Band die **Gliederthiere** (Insekten, Spinnen, Krebse und Würmer), der dritte und vierte Band die **Bauchthiere** (Mollusca, Cephalopoda, Acephala, Radiata, Polypen und Infusorien) enthalten. Jede Abtheilung bildet ein für sich bestehendes Ganzes.

Leipzig, im April 1847.

F. A. Brockhaus.

Echt steversche Wildemann- und Gemskopf-Sensen, Prima-Qualität, sowie auch Futterklingen, Säbeln und Schnittmesser, bairische Serfsensteine u. dgl. mehr, alles von mir selbst aufgesucht und für jedes Stück Garantie leistend, emfiehlt
Laußstädt, den 5. Juni 1847.

C. A. Heyne, Adler.

Färberei-Verkauf.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein Wohnhaus in Urtern, wo seither die Färberei schwunghaft betrieben, unter der Nr. 192 u. 93 aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich Termin im benannten Hause

Sonnabend den 26. Juni d. J.

Nachmittags 2 Uhr

anberaume; unter annehmbaren, vorher bekannt zu machenden Bedingungen schließe ich auch vor dem Termine ab. Es eignet sich das Haus durch die lebhafteste Leipziger Straße zu jedem Geschäft, vorzüglich für Färberei und Gerberei, weil Fließwasser durch Röhrenfahrt im Gehöfte selbst zugeführt wird.

Urtern, den 3. Juni 1847.

Chr. Anhalt.

Ausverkauf.

Ich sehe mich veranlaßt, mein gut assortirtes Schnitt- und Modewaaren-Lager baldmöglichst zu räumen und verkaufe sämtliche Waaren zu sehr herabgesetzten, jedoch festen Preisen.

S. W. Friedländer am Markt.

Mein Lager von ganz abgelagerten echten Havanna-, Bremer und Hamburger Cigarren, sowie auch verschiedene Sorten Rauch- und Schnupftabacke nebst allen Material-Waaren erlaube ich mir hierdurch aufs Beste zu empfehlen.

Christian Kind,
Domplatz Nr. 1030.

Es werden hiesige, sowie auch auswärtige Bestellungen zum Gardinen-Anstecken angenommen und pünktlich besorgt von Emilie Hoke, wohnhaft in der großen Ulrichstraße Nr. 69.

Ein großes Lager Sommer- und Schlafröcke

ist mir zum reinen Ausverkauf übergeben worden, und stelle, um solches schnell zu räumen, die billigsten Preise.

F. Körner,

Halle, Leipzigerstraße, der alten Post gegenüber.

Auf der Ziegelei in Salzünde sind zu den thönernen Ofen, welche daselbst schon immer gefertigt worden, jetzt auch die nöthigen Unteröfen, Kochöfen, sowie andere Eisenwaaren billigst zu haben.

Obst-Verpachtung.

Donnerstag, den 10. Juni, Nachmittags 3 Uhr, sollen die hiesigen Süß- und Sauerkirschen unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden; ein Theil der Pacht muß beim Zuschlage entrichtet werden.

Granaubei Halle, den 3. Juni 1847.
Fr. Hart.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährige Süß- und Sauerkirschen-Nutzung der Domaine Sittichenbach soll

den 12. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr

in dasiger Schenke unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Obst-Verpachtung.

Die Nutzung des diesjährigen Obst-ertrags auf den hiesigen Commun-Anlagen soll

Freitag den 11. Juni d. J.

Nachmittags Punkt 1 Uhr

auf hiesigem Rathhause unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Kauchstädt, den 2. Juni 1847.

Der Magistrat.

Zum meistbietenden Verkauf des Obstes der zum Rittergute Adendorf bei Gerbstedt gehörigen bedeutenden Hart-Obst- und Kirsch-Plantagen steht auf den 14. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr Termin an. Der Bestbietende hat nach erhaltenem Zuschlag 200 Thlr. sofort abschlägig zu zahlen.

Die diesjährige Obstnutzung des Rittergutes Queß soll daselbst den 13. Juni früh 11 Uhr unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Versicherungen gegen Hagelschaden für die neue Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft nehmen noch fortwährend an Halle, den 29. Mai 1847.

A. W. Barnitson & Sohn,
Agenten der neuen Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft in Berlin.

Ein ordentlicher Bursche, am liebsten vom Lande, kann sofort unentgeltlich als Messerschmidt-Lehrling eintreten bei Halle, Schleismühle.

E. Ernst Wittwe & Sohn.

Auch sind einige Centner Hornspäne wegen Mangel an Raum zu verkaufen.

Mittwoch den 9. d. M.
Sängerverein in Riemberg.

Junkens Garten.
Montag den 7. Juni Concert.
Stadt Musikchor.

Wagen-Verkauf.

Wegen Aufgabe des Geschäfts steht bei mir noch ein bequemer 9sitziger Personewagen zum Verkauf.

Wittwe Barth in Halle,
Leipziger Straße im goldenen Löwen.

Bürger-Versammlung
heute Abend 7 Uhr im Bahnhofe.

20stündiger Knauth'scher Schreib-Unterricht.

In meiner mit eigenthümlichen Schnellschönschreib-Unterrichtsmethode, vermöge welcher Personen jedes Alters und Standes binnen 20 Stunden sehr geläufig schön schreiben erlernen, hat gegenwärtiger Cursus begonnen, und werden für **Standespersonen**, für **Damen**, für **Kinder über 10 Jahr alt**, gewisse separirte Stunden des Tags offen gehalten, und kann man in Gesellschaft **von nur einigen Personen**, sowie auch auf Wunsch **allein** sein.

In größerer Anzahl, d. h. in jeder Gesellschaft ohne Rücksicht auf Standesunterschied, beträgt das Honorar 6 Thaler pro Person.

Der Calligraph u. Schreiblehrer **Jul. Knauth** aus Dresden, Halle, große Ulrichstraße Nr. 71.

Gasthofs-Verkauf.

Zwischen Halle und Leipzig, in einer wahrhaft romantischen Gegend, steht ein Schenkgut mit Gastgerechtigkeit, umfassenden Gärten und mit dem zur Hauswirthschaft nöthigen Felde, Familien-Verhältnisse halber sofort zu verkaufen. Zu diesem einzigen Gasthofs gehört eine Pflege von 7 an einander liegenden Dörfern; das Geschäft ist deshalb ein außerordentlich schwinghaftes, mit welchem außerdem, bei der vorzüglichen Lage und den umfangreichen Gebäuden, ein tüchtiges Material- und ein großes Landes-Producten-Geschäft verbunden werden können. Nähere Auskunft ertheilt der Secretair Glöckner in Bruckdorf bei Halle.

Bei **C. A. Schwetschke und Sohn** in Halle ist zu haben:

Leop. Wolff: Neue blei- und zinnfreie Glasuren und Emailen.

Ober: Ausführliche Anweisung zur Bereitung der mannichfachen und neuesten, bleihaltigen und bleifreien Glasuren, für alle Arten irdener Waaren, als Töpferzeug, Ziegel, Fayence, Steingut und Porzellan, so wie für eiserne Geschirre, nebst Anleitung zu der Kunst, weiß glasierte Stubenöfen schöner, haltbarer und billiger als bisher herzustellen, ohne dazu einer Glasur aus Blei- oder Zinnoryd zu bedürfen. Für Fabrikanten irdener Waaren, Töpfer, Ziegler und Ofenfabrikanten. 8. Preis 10 Sgr.

Englisches

Wagenfett

zu hölzernen und eisernen Achsen aus der Fabrik

der Herren **Krytz & Syrenberg** in

Breslau

ist zu haben bei **Heinr. Keil** in Halle, große Klausstraße.

Saugferken und 2 Stück halbjährige Schweine sind zu verkaufen bei **Lh. Heyne** in Benkendorf bei Salzmünde.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Obfnutzung des Ritterguts **Gutenberg** soll **Mittwoch den 9. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden. von **Schlegell**.

Ein tüchtiger Gärtner, wo möglich unverheirathet, kann sofort oder zu **Johannis d. J.** eine Anstellung auf einem Rittergute in hiesiger Nähe erhalten und das Weitere bei mir erfragen.

Cölleda, im Mai 1847.

Gottlöber.

Gesuch.

Auf hiesigem Rittergute wird von Unterzeichnetem bis zum **1. August d. J.** eine Wirthschafterin gesucht, welche unter Anweisung einer Hausfrau der Küche und dem Molkenwesen vorzustehen fähig ist. Ohne gute Zeugnisse braucht sich keine zu melden.

Schloß Weichlingen bei Cölleda, den 3. Juni 1847.

J. W. Böving.

Literarische Anzeige.

So eben ist erschienen:

Weissenborn, Dr. G., Vorlesungen über Schleiermachers Dialektik und Dogmatik. Erster Theil. — Darstellung und Kritik d. Schleiermacherschen Dialektik. — 25 Bogen. gr. 8. Leipzig, J. D. Weigel. 1847. 1 Thlr. 26 Ngr.

Bereits in allen Buchhandlungen zu haben.

Obst-Verkauf.

Der diesjährige Obsttrug an Pflaumen, Äpfel und Birnen, in dem der **Glauchaischen Schützengesellschaft** zugehörigen sogenannten **Rathszwinger** hinter dem kleinen **Lerchensfelde** und dem daran stoßenden Garten vor dem **Schützen-Hause**, soll

den **9. Juni c. Nachmittags 4 Uhr** an Ort und Stelle unter den sodann näher bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Fürstenthal.

Heute, Montag, Concert.

Bereinigtes Musikchor.

200 Stück starke und gesunde **Hammel** und **100 Stück** Schafe stehen auf dem Rittergute **Krosigk** zum sofortigen Verkauf.

Ein braunes Pferd, 5 Jahr alt, fehlerfrei, von hübscher Figur und edler Rasse, steht auf dem Rittergute **Körbisdorf** bei **Merseburg** zu verkaufen.

Morgen, den **8. Juni**, frischer Kalk, Mauer- und Dachsteine bei **Stegmann** am **Moritzthor**.

Glacé-Handschuhe werden gut gewaschen und echt schwarz gefärbt, und wenn es gutes Leder ist, wie neue hergestellt
kl. Brauhausgasse Nr. 368.

Ich warne hiermit einen Jeden, meiner entlaufenen Frau, **Friederike geb. Härzer**, auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung für sie leiste.
W. Fügner aus **Wettin**.

Langes Roggenstroh verkauft **Seyfarth** in **Peßen**.

Rumbranntwein-Verkauf.

Guter Rumbranntwein à Quart 8 Sgr. ist zu haben bei

A. Schröder in **Altleben a./S.**

Schöne harte saure Gurken

empfiehlt

Eduard Thiele in **Brachstedt**.

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer ältesten Tochter **Emma** mit dem königl. Lieutenant **Herrn von Milkau** beehren sich Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen

Rittergut Beuchlitz, d. 6. Juni 1847.

der Ober-Amtmann **Herzog** und Frau.

Entbindungs-Anzeige.

Meinen Freunden der **Halle-Eisleber Gegend**, **Schraplau**, **Brücken** und **Rosla** die frohe Nachricht, daß meine Frau heute Morgen von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden worden.
Leipzig, d. 4. Juni 1847.

Theodor Simon.